

OBERÖSTERREICHISCHE HEIMATBLÄTTER

49. Jahrgang

1995

Heft 1

Herausgegeben vom Institut für Volkskultur

Georg Wacha

Linz unter Maximilian I. (1)

3

Eva Maria Buxbaum

Historische Fastentücher in Oberösterreich

24

Rudolf Schrempf

Krippenschauen in Ebensee

43

Ernst Kollros

Mühlviertler Hexen- und Zaubereiprozesse im Rahmen der europäischen Entwicklung

55

Kurt Cerwenka

Das Kriegsende in Oberösterreich

88

Pater Schwingshackl – als Glaubenszeuge zum Tode verurteilt

Ein Priesterschicksal in der NS-Zeit – Alfred Rockenschaub

95

„Ad memoriam“ – ein Dokument von Ahnung und Angst –

Ferdinand Reisinger

98

Zäune im Pechgraben – Großraming – Wolfgang Danninger

101

Univ.-Prof. Dr. Gustav Otruba †

104

Volkskultur aktuell

105

Buchbesprechungen

106

Mühlviertler Hexen- und Zaubereiprozesse im Rahmen der europäischen Entwicklung

Von Ernst Kollros

Eingehende und präzise Untersuchungen der Geschichte der Hexenprozesse haben in der letzten Zeit zu Erkenntnissen geführt, die von den bisherigen Ansichten teilweise nicht unerheblich abweichen, insbesondere jedoch von den Darstellungen in der Sekundärliteratur. Aufgabe dieser Abhandlung soll es nun sein, die Hexenprozesse im Mühlviertel im Lichte der gesamteuropäischen Entwicklung unter Berücksichtigung der neueren Geschichtsforschung zu analysieren. Die Tatsache, daß der umfangreiche Greinburger Hexenprozeß vor nunmehr genau 300 Jahren (1694/95) stattfand, mag vielleicht der äußere Anlaß für diese Arbeit sein.

Geschichtliche Entwicklung in Europa

Am 5. Dezember 1484 wurde von Papst Innozenz VIII. die Bulle „summis desiderantes affectibus“ erlassen, die in Verbindung mit dem 1487 erschienenen Hexenhammer (*malleus maleficarum*) gegen alle anfänglichen Widerstände hinweg die Grundlage für die nun beginnenden Hexenverfolgungen in Europa liefern sollte.

Wenngleich es auch schon in den vorherigen Jahrhunderten vereinzelt Versuche gab, gegen das vermeintliche Hexenwesen einzuschreiten, wirkte der sogenannte *canon episcopi*, der es den Bischöfen zur Pflicht machte, den Glauben

an dämonische Zauberei und Nachtfahrten zu und mit Dämonen als reine Einbildung energisch zu bekämpfen, ja diesem Glauben Ergebene zu exkommunizieren, lange nach.¹ Der Glaube an Hexerei galt also in der Kirche am Anfang und noch in der Mitte des Mittelalters als Illusion, die es als Ausfluß des vorchristlichen Götterglaubens zu bekämpfen galt. Die Kirche lehnte bis ins 12. Jahrhundert hinein die volkstümliche Vorstellung von Frauen, die zur Nachtzeit mit heidnischen Göttinnen (Diana) auf gewissen Tieren durch die Lüfte fliegen, ab, um den noch nicht endgültig besiegt heidnischen Glauben auch in den Randbereichen des Aberglaubens nicht mehr aufkommen zu lassen. Heidnische Götter spielten zwar direkt spätestens seit dem hohen Mittelalter keine Rolle mehr, doch im Volksglauben und Volksbrauch lebten bis in unser Jahrhundert hinein Vorstellungen von Wotans „Wilder Jagd“, der Frau Bercht etc. weiter.² Biedermann hält es zwar für vorstellbar, daß sich in manchen Tälern der Provence, des Piemont und Sardiniens Reste alter Frauenkulte erhalten haben. Aber auch seiner Meinung nach wäre es falsch, den Hexenglauben als überlebende „alte“ Religion zu definieren.

¹ Soldan/Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, Kettwig 1986, 109.

² Vgl. Behringer, Vom Unkraut unter dem Weizen, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), Hexenwelten, Frankfurt am Main 1987, 17f.

Diese war in ihrem wesentlichen Kern bereits ausgerottet.³

Langsam begann sich jedoch die ursprüngliche Einstellung der Kirche zu ändern. Nicht zuletzt auch Thomas von Aquin bewirkte durch seine Autorität mit seiner Dämonenlehre und der Lehre von Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft ein Umdenken auf theologischer Ebene.⁴

Thomas vertrat die Meinung, daß der Teufel mit Zulassung Gottes Herr über einen dämonischen Staat sei und mit Zauberern beiderlei Geschlechts in Gestalt von „Incubus“ und „Succubus“ Unzucht treibe. Diese Personen würden dann ihre Mitmenschen schädigen, Impotenz verursachen und Krankheit. Thomas wurde in der Folge in den Schriften der Hexenverfolger immer wieder zitiert.⁵ Südfrankreich (Toulouse und Carcassone), wo es schon im 13. Jahrhundert zu äußerst blutigen Ketzerverfolgungen (Katharer und Waldenser) kam, war der eigentliche Ausgangspunkt des Wahns, der langsam halb Europa vergiftet sollte. Bei Waldenser- und Hexenverfolgungen in Savoyen und Burgund wurde um 1420 erstmals nachweislich nach dem neuen Begriff der Hexerei (Kumulativdelikt der Hexerei bestehend aus den Elementen Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug, Hexensabbat und Schadenszauber) systematisch verfolgt.⁶

Den Höhepunkt dürften die Verfolgungen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehabt haben. In Deutschland haben die Prozesse zwischen 1626 und 1631 ihren absoluten Höhepunkt erreicht. Der erste eigentliche Hexenprozeß in Österreich dürfte wohl 1493 im kärntnerischen Wolfsburg stattgefunden haben.⁷



Zentralbibliothek Zürich (Sammlung Wick).

³ Vgl. Biedermann, Ausbildung der Hexenlehre, in: Hexen und Zauberer, Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, Riegersburg, 215.

⁴ Vgl. Manfred Hammes, Hexenwahn und Hexenprozesse, Frankfurt am Main 1977, 80 ff.; sowie Soldan/Heppe, Band 1, 117 f.

⁵ Vgl. Biedermann, Ausbildung der Hexenlehre, in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 210 f.

⁶ Vgl. Behringer, Vom Unkraut unter dem Weizen, in: Hexenwelten, 16 ff.

⁷ Fritz Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin und Leipzig 1934, 33.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, daß systematisch ausgedehnte Hexenverfolgungen geographisch auf jenes Europa beschränkt blieben, welches im Spätmittelalter der Autorität des römischen Papsttums unterstand. Im Einflußbereich orthodoxer Kirchen kam es zu derartigen Exzessen nicht.⁸

Nicht ohne Grund waren katholische geistliche Fürstentümer bis hin zum Ende der Verfolgungen Zentren des Hexenwahns. So erfolgte in Würzburg noch 1749 eine Hexenverbrennung, sogar mit Beziehung zu Oberösterreich, denn Maria Renata Sängerin wurde auch beschuldigt, schon als siebenjähriges Kind (1686/87) zu Linz vom Teufel in der Zauberkunst unterrichtet worden zu sein.⁹ 1775 fand in der Fürstabtei Kempten die letzte Hexen Hinrichtung auf deutschem Boden statt. Allerdings kam es im reformierten Europa gleichfalls zu grausamen Hexenverfolgungen, die denen in den katholischen Ländern in nichts nachstanden. Die letzte Hexen Hinrichtung wurde schließlich 1782 in Glarus in der Schweiz von einer reformierten Oberigkeit vorgenommen.

Eine Erklärung für die Hexenverfolgungen ist nicht leicht zu finden, weil für derartige irrationale Handlungen kein Motiv für sich allein plausibel erscheinen mag. Die in der umfangreichen Literatur dargestellten Gründe reichen vom Aberglauben verbunden mit einer zur Massenhysterie ausgearteten Wahnvorstellung,¹⁰ der Unterdrückung archaischer Kulte, basierend auf matriarchalischen Glaubensvorstellungen,¹¹ der von gewissen ärztlichen Kreisen gewünschten Ausrottung heilkundiger Frauen,¹²

Sexualverdrängung als Folge der sexualfeindlichen Einstellung der Kirche, Aggressionen gegen Minderheiten und Randschichten¹³ bis hin zu Verfolgungs handlungen aus finanziellen Motiven, da Richter und Scharfrichter von den Exekutionen ganz gut lebten. Byloff sieht eine maßgebliche Ursache darin, daß der Staat auf diese Art und Weise mit der Landstreicherplage fertig werden wollte.¹⁴ Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang, daß auch Jakob Grimm und Goethe in den „Hexen“ quasi letzte Vertreter(innen) der alten (germanischen) Religion sahen. Die Wahrheit läßt sich heute kaum noch feststellen, doch dürften tatsächlich nur einige dieser Gründe, mehr oder weniger intensiv, verantwortlich gewesen sein für die Jahrhunderte andauernden Verfolgungen. Hauptgrund dürfte aber sicherlich der alle Schichten der Bevölkerung durchziehende Glaube an die Macht des Teufels und der Hexen gewesen sein, auch wenn dies heute ziemlich unverständlich erscheint. Viele Bestandteile des Hexenglaubens gehen auch auf ger-

⁸ Vgl. Behringer, Vom Unkraut unter dem Weizen, in: Hexenwelten, 20 ff.

⁹ Siehe Byloff, Hexenglaube, 159.

¹⁰ Stv. Hammes, Hexenwahn, 70 ff.

¹¹ Diese Meinung wurde vor allem von M. Murray sehr einseitig in „The Witch-Cult in Western Europe“, Oxford 1962, 175 ff., vertreten; vgl. auch B. Weitzer, Hexen – Kirche – Kulte – Magie, in: Floßmann/Putschögl (Hrsg.), Hexenprozesse, Seminar zur OÖ. Strafrechtsgeschichte, Linz 1987, 140 ff.

¹² Vor allem Heinsohn/Steiger, Die Vernichtung der weisen Frauen, Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit, März, Herbstein 1985.

¹³ Vgl. B. Weitzer, Hexen – Kirche – Kulte – Magie, Seminar zur OÖ. Strafrechtsgeschichte, 140 ff.

¹⁴ Vgl. Byloff, Hexenglaube, 16, 48 und 88 f.

manische, romanische und sogar orientalische Vorbilder zurück.¹⁵

Uralte, aus der Heidenzeit stammende Vorstellungen von dämonischen und schadenstiftenden Mächten und deren Verbindung mit Zauberern und Priesterinnen, denen es möglich war, schädlich und vernichtend auf das Leben von Mensch und Tier einzuwirken, machen den Hexenglauben aus. Der Schadenszauber ist das Kernstück des Hexenglaubens (Wetterzauber, Milchzauber, Krankheitszauber). Die Macht, Schadenszauber durchführen zu können, war durch Teufelspakt (bei Frauen Teufelsbuhlschaft) zu gewinnen.¹⁶

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Hexenprozeß vom reinen Zaubereiprozeß zu unterscheiden ist, ein Prozeß wegen reiner Schadenszauberei kann noch nicht als Hexenprozeß im eigentlichen Sinn angesehen werden, denn es fehlen die Elemente Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Teilnahme beim Sabbat und Hexenflug. Man kann ziemlich allgemein sagen: Nicht jeder Zaubereiprozeß war ein Hexenprozeß, aber fast jeder Hexenprozeß war zugleich ein Zaubereiprozeß. Tatsächlich wurde ja unter der Folter nahezu immer ein Schadenszauber gestanden. Die exakte Unterscheidung ist aber nicht leicht, zumal in vielen Fällen die Unterlagen nicht mehr (vollständig) vorhanden sind.

Keinesfalls darf man heute in überheblicher Weise annehmen, daß der Hexenglaube nur vergangenen Jahrhunderen zuzuordnen sei. Repräsentativumfragen in Deutschland ergaben im Jahr 1986, daß ein gutes Drittel der deutschen Bevölkerung die Möglichkeit des „Anhexens“ und damit die Hexerei selbst nicht ausschließen will.¹⁷ Hexenverfol-

gungen privater Art sorgen nach wie vor für Aufsehen in den Medien. Die „Hexenrenaissance“, getragen von feministischen Gruppen, soll hier gar nicht näher behandelt werden. Für Interessierte steht mittlerweile jede Menge an einschlägiger Literatur zur Verfügung.¹⁸

Die Zahl der Opfer läßt sich ebenfalls nicht mehr annähernd genau feststellen. Ging noch Hammes 1977 davon aus, daß zwischen 1450 und 1750 in Mitteleuropa eine Million Menschen als Hexen und Zauberer verbrannt wurden,¹⁹ Schätzungen in der Sekundärliteratur sogar bis zu neun Millionen Opfer anführen, wird diese Statistik neuerdings stark nach unten hin revidiert. Heinsohn/Steiger gehen von 500.000 Opfern aus, was aber angesichts der damaligen Bevölkerungsdichte auch noch sehr hoch erscheint.²⁰ Schormann verneint es, absolute Zahlen zu nennen, geht aber davon aus, daß die Zahl der Todesopfer in Deutschland unter 100.000 liegt.²¹ Behringer vertritt in einem Buch, welches anlässlich einer 1987 von der Universität des Saarlandes, Institut für Neuere Geschichte, veranstalteten Ausstellung entstand, den Standpunkt, daß

¹⁵ Siehe auch Heilingsetzer, Zauberei- und Hexenprozesse in OÖ., OKA-Information Nr. 4/1972, 20.

¹⁶ Siehe Radbruch/Gwinner, Geschichte des Verbrechens, Frankfurt am Main 1990, 190 ff.

¹⁷ Vgl. I. Schöck, Hexen heute, in: Hexenwelten, 294 f.

¹⁸ Siehe dazu E. Katschnig-Fasch, Hexenglaube in der Gegenwart, in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 379 ff.

¹⁹ Hammes, Hexenwahn, 50.

²⁰ Vgl. Schmölzer, Phänomen Hexe, Wien – München 1986, 138.

²¹ Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1981, 71.

schon allein auf Grund der früheren Bevölkerungszahl eine Opferzahl von neun Millionen völlig absurd wäre und schätzt die Zahl der Hinrichtungen unter Heranziehung der neuesten Forschungsergebnisse auf kaum 100.000 für ganz Europa.²² In diesem Sinne legte sich auch schon der große deutsche Jurist und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch fest, wenn er schrieb, daß nur unzulässig vermutet werden könne, wie viele Zehntausende hingerichtet wurden.²³ Als Begründung für die hohen Opferzahlen in der einschlägigen Literatur werden unzulässige Hochrechnungen der Opferzahlen aus den Hochburgen der Hexenverfolgungen auf ganz Europa angegeben. Die europäischen Länder waren keineswegs im gleichen Umfang betroffen. Die blutigsten Verfolgungen gab es zweifellos im Westen Deutschlands, in Frankreich und der Schweiz, während in den streng katholischen Ländern Spanien, Portugal und auch in Südalien die Hexenjäger kaum eine Chance hatten. Die spanische Inquisition richtete sich nämlich vorwiegend gegen Häretiker und Andersgläubige.²⁴ Bezogen auf die Bevölkerungsdichte und Größe des Landes war die Schweiz am stärksten betroffen.

Gegen wen richteten sich die Verfolgungshandlungen? Interessant ist die Tatsache, daß es zu Beginn der Verfolgungen tatsächlich alte, arme, häßliche Frauen aus sozialen Randschichten waren. Bei den großen Verfolgungen um 1590 war der Frauenanteil höher als 90 Prozent. Bei den letzten großen süddeutschen Verfolgungen (z. B. Salzburger Zauberer-Jackl-Prozeß um 1680) sank hingegen der Frauenanteil auf 30 Prozent ab und 70 Prozent der 140

Hingerichteten waren jünger als 22 Jahre.²⁵ Die Verfolgungen im Erzstift Salzburg kamen vor allem seit der Protestantenthetze 1588 unter Fürsterzbischof Wolf Dietrich in Gang und erreichten in den Jahren 1675–1681 mit dem genannten Zauberer-Jackl-Prozeß, der wohl zu den größten Hexenprozessen Europas zählte, ihren Höhepunkt. Laut Soldan/Heppe wurden dabei 97 Hexen und Zauberer verbrannt.²⁶ Byloff spricht von rund 140 Hingerichteten, darunter rund 90 Menschen unter 20 Jahren, darunter zahlreiche Kinder unter zehn Jahren. Ein Prozeß, der sich offensichtlich gegen eine bestimmte Zielgruppe (Landstreicher) richtete und von Erzbischof Max Gandolf von Khuenberg rücksichtslos betrieben wurde.²⁷

Im Standardwerk von Soldan/Heppe wird anhand der „Verzeichnisse der Hexen-Leut, so zu Würzburg mit dem Schwert hingerichtet und hernach verbrannt worden“ (1627–1629) nachgewiesen, daß die Meinung, wonach sich die Verfolgungswut in Deutschland in der Regel gegen arme, alte Weiber gerichtet hätte, falsch sei. Es wurden in diesen Prozessen in Würzburg Personen jeden Alters, Standes und Geschlechtes, Geistli-

²² Behringer, Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung, in: Hexenwelten, 165.

²³ Siehe dazu Radbruch/Gwinner, Geschichte des Verbrechens, 189.

²⁴ Vgl. Behringer, Erhob sich das ganze Land ... in: Hexenwelten, 156 ff.; und Schormann, Hexenprozesse, 6.

²⁵ Vgl. Behringer, Erhob sich das ganze Land ... in: Hexenwelten, 150 f.

²⁶ Soldan/Heppe, Band 2, 81.

²⁷ Byloff, Hexenglaube, 118; umfangreiche Darstellung dazu Nagl, Der Zauberer-Jackl-Prozeß oder Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675–1690, Diss. phil., Innsbruck 1966.

che, Ratsherrn und Söhne des fränkischen Adels, Jungfrauen und unmündige Kinder, gerichtet. Sogar ein Blutsverwandter des Bischofs war darunter.²⁸

Natürlich war diese Vorgangsweise in Würzburg nicht die Regel. Aber auch Gustav Radbruch geht davon aus, daß eben mehr als zwei Jahrhunderte Männer und Frauen, Kinder und Greise, Gelehrte und Kinder des Volkes, Arme und Reiche in die Folterkammern und auf den Scheiterhaufen geführt wurden.²⁹

Um auf den angeführten Würzburger Fall zurückzukommen: Unter den 157 Hingerichteten befanden sich 76 Knaben und Männer. Nach neueren Forschungen dürfte wohl davon auszugehen sein, daß mindestens ein Fünftel der Gesamttopfer in Europa männlichen Geschlechtes war.³⁰ Verantwortlich für den Männeranteil von etwa einem Fünftel dürfte auch nicht zuletzt die einsetzende Prozeßkritik gewesen sein, welche nach der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einer Trendumkehr führte.

Die soziale Schicht, aus der die Opfer stammten, sind vorwiegend bäuerliche Kreise, was aber nicht überrascht, da die bäuerliche Bevölkerung in der frühen Neuzeit ebenso den Löwenanteil an der Gesamtbevölkerung ausmachte. Natürlich befanden sich unter den Opfern auch Angehörige höherer sozialer Schichten (siehe Würzburger Prozeß), aber abgesehen vom bevölkerungsstatistischen Aspekt war es doch in der Regel viel einfacher, gegen die unteren Schichten vorzugehen, weil diese sich eben keiner höheren Protektion erfreuen konnten und somit der Prozeß reibungsloser durchgeführt werden konnte.

Wenngleich nun der Männeranteil von 20 Prozent manchen feministischen Theorien hinsichtlich der Hexenverfolgungen sehr wohl die Grundlage zu entziehen geeignet scheint, insbesondere der Theorie von der bewußten Ausrottung der „weisen Frauen“, also naturheilkundiger Frauen, die über die Geheimnisse der Geburt und Empfängnisverhütung sowie Abtreibung Bescheid wußten und somit angeblich eine Gefahr für bevölkerungspolitische Bestrebungen des Staates darstellten, wäre es aber vermesen, aus diesen Zahlen weitere Schlüsse hinsichtlich der Motive für die Hexenverfolgungen zu ziehen. Die Theorie von der Verfolgung „weiser Frauen“ mag zwar ganz plausibel klingen, denn dieser Personenkreis läßt sich leicht unter den gängigen Hexenbegriff subsumieren, aber die Fakten sprechen eine andere Sprache.

Es war nicht der Fall, daß die Hexenverfolger den „weisen Frauen“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet hätten. Solche Frauen waren nicht stärker gefährdet als alle anderen auch.³¹ Es wäre ja auch grotesk, von einer Konkurrenzsituation zwischen diesen Heilerinnen und den studierten, gelehrten Ärzten zu sprechen, wo doch damals der bäuerlichen Bevölkerung diese Ärzte ohnedies nicht zur Verfügung standen.

Schon Friedrich von Spee hat in der 51. Frage seiner *cautio criminalis* 1631³²

²⁸ Soldan/Heppe, Band 2, 45 ff.

²⁹ Radbruch/Gwinner, Geschichte des Verbrechens, 189.

³⁰ Siehe Schormann, Hexenprozesse, 118.

³¹ Vgl. Kurt Baschwitz, Hexen und Hexenprozesse, München 1963, 46.

³² F. v. Spee, *Cautio Criminalis*, Nachdruck, München 1982, 279 ff.

den Ablauf eines typischen Hexenprozesses schablonenmäßig dargestellt:

Das Volk schreibt bestimmte Naturkatastrophen, Seuchen, Tiersterben etc. dem Wirken der Hexen zu und verlangt von der Obrigkeit deren Ausforschung und Bestrafung. Nach einem Zögern befiehlt die Obrigkeit, die Verfolgungen aufzunehmen und schickt Hexenjäger aus. Eine durch irgendein Gerücht belastete, meist armselige, mißachtete Person ist die erste. Ein Indiz wird schnell gefunden. Entweder war ihr Lebenswandel schlecht und sündhaft oder gut und rechtschaffen. War er schlecht, so sagt man, das sei ein starkes Indiz, war er gut, so ist auch das kein geringes Indiz, denn auf diese Weise pflegen sich die Hexen zu verstecken. Es wird gefoltert. Die Tortur war der Hauptnerv aller Beweisführung, sie war das Charakteristikum des Hexenprozesses. Da Hexerei ein Sonderverbrechen darstellt, wird kein Advokat bewilligt. Weiters gibt es bei einem Sonderverbrechen keine Vorschrift über Dauer, Schärfe oder Wiederholung der Folter.

Hat die Person erst einmal gestanden, wird sie gezwungen, Mitschuldige zu nennen. Die müssen dann wieder andere und diese ebenfalls andere anzeigen und so fort. Die Hinrichtung durch Verbrennen, wobei in der Praxis in vielen Fällen als „Gnadenbeweis“ eine andere Tötungsart, meist Enthauptung, gewährt wurde, war dann der letzte Akt des Verfahrens.

Rechtsgrundlage für die Hexenverfolgungen war für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532, wenngleich sie auf Grund der „salvatorischen Klausel“ nur subsidiär, also nur in-

soweit galt, als das Landesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthielt. Im Art. 109 heißt es: „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zugefügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Art. 44 enthält Indizien für Zauberei, deren wichtigste durch Zeugenaussagen belegte Gerüchte und Benennung durch geständige Hexen sind.“³³ Letztlich galt in der Praxis alles als Indiz. Daneben stand der Hexenhammer (*malleus maleficarum*) von 1487 als wesentliche Grundlage für die Hexenprozesse, dessen dritter Teil (Kriminal-Kodex über die Arten der Ausrottung der Hexen) sich zum Gebrauchskommentar für Richter entwickelte. Der Hexenhammer schränkte vor allem die Verteidigungsrechte entscheidend ein.³⁴ Die CCC forderte zwar Schadenszauber, um die Todesstrafe zu rechtfertigen, jedoch wurde in der Praxis in Anwendung des Hexenhammers vom Erfordernis des Tatbestandsmerkmals des Schadenszaubers häufig großzügig abgegangen, weil ja die Hexerei an sich schon als todeswürdiges Verbrechen angesehen wurde. Hier begann neben der Schuld der Theologie an den Hexenverfolgungen die Schuld der Rechtswissenschaften, die seitdem die Verfolgung der Hexen in der Hand behalten hatten und über den Standpunkt der CCC (Art. 109) hinaus das Schwergewicht des Hexenverbrechens von der Schadenszufügung zum Teufels-

³³ Näheres dazu E. Rehberger, *Materielles Strafrecht und Strafverfahren in der CCC*, in: Seminar zur OÖ. Strafrechtsgeschichte, 28 ff.

³⁴ Vgl. dazu Hammes, *Hexenwahn*, 50 ff.; Soldan/Heppé, Band 1, 277.

pakt verlagerten.³⁵ In den meisten Fällen wurde aber ohnedies unter der Folter Schadenszauber (Wetterzauber, Milchzauber etc.) gestanden.

Die Kritik an den Verfolgungen kam zwar auch aus den Reihen des Klerus, aber die härtesten Kritiker waren Juristen (Nettesheim, Fichard, Thomasius) und Mediziner (Weyer). Die Theologen Spee und Meyfart haben allerdings doch wesentlich zum allgemeinen Meinungs- umschwung in der Frage der Hexenverfolgungen beigetragen. Thomasius (1655–1728) gelang es schließlich, den Hexenprozessen den Todesstoß zu versetzen.

Friedrich Wilhelm I. erließ für Preußen schon kurz nach seiner Thronbesteigung (1714) ein Mandat, das zwar das Ende der Hexenverfolgungen nicht sofort herbeiführte, aber doch ankündigte. Alle diesbezüglichen Todesurteile mußten ihm selbst zur Bestätigung vorgelegt werden. Die letzten Hexenprozesse in Preußen fanden 1721 und 1728 statt, dies waren aber schon Ausnahmefälle. Holland war im 18. Jahrhundert schon längst vom Hexenwahn frei, in Schottland erfolgte die letzte Hinrichtung 1722.

In England war es der anglikanische Geistliche Hutchinson, der zur Überwindung des Hexenwahns wesentlich beitrug. Die letzte als Hexe hingerichtete Frau in England war, soviel wir wissen, Alice Molland, die im Jahre 1684 (!) in Exeter gehenkt wurde.³⁶ In Frankreich endeten die Prozesse unter dem Einfluß des Ministers Colbert (1670/82). Im katholischen Deutschland und in Österreich dauerten die Verfolgungen im 18. Jahrhundert jedoch an.

Entwicklung in Österreich und Oberösterreich

Zu Ketzerverfolgungen war es in Österreich schon im 13. Jahrhundert gekommen. In Oberösterreich wurden Ende des 14. Jahrhunderts in der Steyrer Gegend etwa 100 Katharer verbrannt.

Hingegen hielt sich Österreich ziemlich lange von den Hexenverfolgungen frei. Neben dem oben schon erwähnten Prozeß in Wolfsburg kam es 1498 in Wien zu einer Hinrichtung. Bemerkenswert dabei ist, daß sich der Wiener Scharfrichter weigerte, die Exekution vorzunehmen, sodaß ein Henker aus Krems herbeigeholt werden mußte.

Das 16. Jahrhundert blieb noch relativ ruhig. Zwischen 1546 und 1746 wurden beispielsweise im Herzogtum Steiermark 820 Personen nachweislich in einen Hexen- oder Zaubereiprozeß verwickelt. Die großen steirischen Prozesse mit mehr als zehn Angeklagten spielten sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ab (z. B. 1661 Gutenhag: mindestens 21 Personen, 1671 Luttenberg: mindestens 40 Personen, 1690 nochmals Luttenberg: 33 Personen, 1673–1675 Feldbach: 95 Personen, 1689/90 Gleichenberg: 64 Personen).³⁷ Im niederösterreichischen Hainburg kam es 1670 zu einem Hexenprozeß, dem mehr als

³⁵ Radbruch/Gwinner, Geschichte des Verbrechens, 195.

³⁶ Siehe Baschwitz, Hexen- und Hexenprozesse, 169.

³⁷ Vgl. Valentinitisch, Die Verfolgung von Hexen und Zäuberern im Herzogtum Steiermark – Eine Zwischenbilanz, in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 297 ff.

80 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen.³⁸

Ihren Höhepunkt erreichten die Hexenprozesse auf dem Gebiet des heutigen Österreichs mit dem oben schon erwähnten Zauberer-Jackl-Prozeß im Erzstift Salzburg von 1675 bis 1681, der zu den größten Hexenprozessen im deutschen Raum überhaupt zählt. Ebenso wie sich die Gesamtzahl der Hingerichteten in Europa nicht mehr annähernd feststellen lässt, ist es auch nicht möglich, die Opferzahlen in Österreich festzustellen. Byloff macht 1.700 in Hexenprozesse verwickelte Personen aus, rechnet aber dann wegen der Unmöglichkeit, die Anzahl der tatsächlich in diesen Prozessen Verfolgten exakt feststellen zu können, und der Aktenverluste auf 5.000 hoch. Den absoluten Höhepunkt haben die Prozesse in Österreich um 1680 erreicht.³⁹

Wenn man die dokumentierten Prozesse des 15. bis 18. Jahrhunderts betrachtet, stellt man fest, daß es im heutigen Österreich vor dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nur vereinzelt Hexen- und Zaubereiprozesse gegeben hat. Im letzten Viertel dieses Jahrhunderts nehmen die Prozesse vor allem im Erzbistum Salzburg, in der Grafschaft Tirol (vor allem Südtirol) und im Herzogtum Österreich unter der Enns zu. Den Höhepunkt erreichen die Prozesse in der Grafschaft Tirol, im Erzbistum Salzburg, im Herzogtum Österreich unter der Enns, im Herzogtum Kärnten und auch im Herzogtum Steiermark im 17. Jahrhundert von der Anzahl her, aber auch hinsichtlich der Größe der Prozesse. Im 18. Jahrhundert gibt es in den genannten Territorien nur noch vereinzelt Prozesse (2 in Tirol, 3 in Salzburg, 3 in Nieder-

österreich, 17 in Kärnten im Vergleich zu 92 im 17. Jahrhundert).

Im Herzogtum Österreich ob der Enns sieht die Entwicklung hingegen anders aus. Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts gibt es 4 Prozesse, 5 Prozesse sind in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachzuweisen, 15 Prozesse fallen in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts und schließlich 10 Prozesse in das 18. Jahrhundert.⁴⁰

Der letzte tödlich verlaufene Hexenprozeß auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich wurde 1749/50 vor dem Salzburger Hochgericht geführt. Alle Elemente eines Hexenprozesses wurden nach unzähligen Verhören (ohne Folter) herausgelockt: Gabelfahrt, Hexensabbat, Teufelsverschreibung, Teufelsbuhlschaft, Hostienschändung, Butterzauber. Die 16jährige Maria Pauer wurde dann am 6. Oktober 1750 in Salzburg hingerichtet.⁴¹

Im Vergleich zu den Verfolgungen in der Steiermark, Salzburg, Kärnten und Niederösterreich waren die Prozesse in Oberösterreich doch wesentlich zurückhaltender. Die bekannten Hexen- und Zaubereiprozesse in Oberösterreich wurden vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in den Herrschaftsbereichen Frankenmarkt, Kremsmünster, Steyr, Spital am Pyhrn, Wildenegg, Eggenberg, Scharn-

³⁸ Vgl. Heide Dienst, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Burgenland, in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 277 ff.

³⁹ Byloff, Hexenglaube, 159 ff.

⁴⁰ Vgl. H. Dienst, Hexenprozesse auf dem Gebiet ..., in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 286 ff.

⁴¹ Byloff, Hexenglaube, 155 ff.

stein, Erlach, Puchheim, Pernstein, Hall, Reichenstein, Greinburg, Freistadt, Weinberg, Wartenburg, Prandegg, Rottenstein, Zellhof und Schwerberg geführt.⁴² Aufgelistet werden hier allerdings nur Prozesse, die Schadenszauber und/oder andere Elemente des Hexereitbestandes enthalten. Prozesse, die primär wegen Raub, Mord oder Diebstahl geführt wurden und bei denen magische Praktiken quasi als Nebendelikt verfolgt wurden, werden hier nicht behandelt. Als Quelle habe ich Keplinger und Strnadt herangezogen, soferne nichts anderes angeführt ist.⁴³

Bereits 1570 – dies dürfte der erste eigentliche Hexenprozeß in Oberösterreich gewesen sein – wurde vom Landgericht des Klosters Kremsmünster Gallus Oberhauser aus Eisenerz u.a. wegen Gotteslästerung und Magie hingerichtet. Laut einem erhaltenen Protokoll hat er 49 Personen mit Schatzgraben und Beschwörungen betrogen und einen Teufelspakt geschlossen.

1572 kam es in Frankenmarkt zu einem Prozeß gegen den Hafnermeister Hans Hölzl, der vom Pfarrer aus persönlichen Motiven beschuldigt wurde, mit dem Teufel in Verbindung zu stehen. Das Verfahren ergab, daß Hölzl nur ein Schatzgräber war, aber das genügte, um ihn zu lebenslänglicher Zwangsarbeit zu verurteilen.⁴⁴

1575 wurde vom Stadtrichter von Steyr der Leinwebergeselle Hans Ortl aus Augsburg wegen Schatzgräberei, Zauberei und Teufelspakt, vor allem aber wegen Teilnahme an mehreren Raubmorden und Überfällen (allerdings unter der Folter gestanden!) zum Tode verurteilt.⁴⁵

1595 wurde vom Landgericht des Stiftes Spital am Pyhrn Johann Christoph Podenigg wegen Zauberei enthaftet.

Wiederum vom Landgericht des Stiftes Kremsmünster wurde 1597 Ursula Huebmerin, Webersfrau in Wels, wegen Zauberei und Ehebruch enthaftet und an der Kirchenmauer bestattet, worauf auf ein gewöhnliches Maleficium (ohne weitere Hexereielemente) geschlossen werden kann.

1609 wurde ebendort Gabriel Grubmayr, ein Wahrsager und Planetenleser, wegen derlei Verbrechen und dabei begangener vieler Diebstähle mit dem Strang hingerichtet.

1614 wurde in Mondsee eine Frau wegen Milchzauberei hingerichtet.

1614 wurde vom Landgericht Weinberg gegen Magdalena Salomonin Tischlerin wegen Schadenszauberei und magischer Praktiken ein Prozeß geführt, der mit Verbannung endete.

1626 wurde in Steyr die alte Steinwendnerin wegen Zauberei verurteilt und geköpft.

1648 kam es im Landgericht Scharnstein zu einem Zaubereiprozeß gegen

⁴² Siehe dazu graphische Darstellung: Verena Moritz, „...in aller Tausendt Deuffel Namben...“, in: Arche, Zeitschrift für Geschichte und Archäologie in OÖ., Nr. 2/93, 32.

⁴³ Vgl. Julius Strnadt, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit, Wien 1909, 194 ff.; und vor allem Maria Keplinger, Vorstellungswelten und Lebenswelten – Hexenverfolgungen in OÖ., Diplomarbeit, Wien 1988, 38 ff.

⁴⁴ Vgl. dazu J. Aschauer, Hans Hölzl, der Zauberer, in: Heimatgäue, 7. Jg., 1926, 225 ff.

⁴⁵ Vgl. Heilingsetzer, OKA-Information Nr. 4/72, 19 ff.

den Schuhmacher Hans Hartmann aus München, den Kirchdorfer Weißgärber Wolfgang Langemann und den Pfarrer von Pettenbach, Leonhard Spindler, wegen Schatzgräberei, Geisterbeschwörung, Teufelsbündnis und Zauberei. Langemann und Hartmann wurden beide mit dem Schwert hingerichtet, Pfarrer Spindler kam glimpflich davon. Er mußte wohl die Pfarre verlassen, konnte aber nicht zuletzt auf Grund seiner Abstammung und seiner Verwandtschaft mit dem früheren Abt sein Leben retten.⁴⁰

Ebenfalls 1648 wird Susanna Lachnerin vom Landgericht Wartenberg wegen allerlei Zauberei in Haft genommen und des Landgerichtes verwiesen.

1652 wurde beim Landgericht Puchheim ein Prozeß gegen Raimund Scherk, Malerjunge, welcher vom Glauben abgefallen war, zauberische Mittel gebraucht und Diebstähle begangen hatte, geführt. Er wurde zu sechs Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

Im Jahr 1657 wurde zu Eggenberg im Traunviertel ein Mann wegen Zauberei und Mord verhaftet (und hingerichtet).

1658 fand beim Landgericht Kremsmünster der berüchtigte Käberger-Prozeß statt, der insgesamt sieben Menschen das Leben kosten sollte. Dabei wurde der Leinweber Sigmund Ridler wegen Gotteslästerung und anderer nicht zu beschreibender Delikte mit dem Rad gerichtet und sodann verbrannt. Ebenso Hans Käberger, gewesener Wirt zu Wartberg, an beiden Brüsten mit glühenden Zangen gezwickt und mit dem Rad hingerichtet, in das Feuer geworfen und zu Asche verbrannt. Leonhard Prunmayr, Untertan auf der Wim bei Adlwang, Hans Huebmer, gewesener

Hofmair, und Matthias Spänner wurden in der gleichen Sache mit dem Schwert hingerichtet und deren Körper zu Asche verbrannt. Georg Käberger wurde vom Landgericht Hall justifiziert. Drei weitere Personen wurden des Landes verwiesen.

1665 wurde Andre Schmidinger, ein Spielmann und Leinenweber aus Wartberg, der auch bei der 1658 justifizierten Käberger-Gesellschaft einverleibt war, um seiner greulichen Verbrechen willen mit dem Schwert hingerichtet und dessen Körper beim Galgen zu Staub und Asche verbrannt.

1673 gesteht in Pernstein ein Clement Berger aus Tirol unter der Folter Schadenszauber, Teilnahme am Hexensabbat, Verleugnung Gottes und der Heiligen. Das Urteil ist unbekannt, es ist aber naheliegend, daß er zum Tode verurteilt wurde.

1680 wurde vom Landgericht Spital am Pyhrn David Grienseisen, Abdecker und Viehzauberer, mit dem Schwert hingerichtet.

Weiters wurden 1680 in Obernberg Anna und Elisabeth Grabmpergerin wegen Schadenszauber an Menschen (aus Rache) verbannt.

1687 wurde vom Landgericht Wartenburg Susanna Hutterin wegen Verdachtes der Zauberei in Haft genommen, weil sie in der Sonnwendnacht Butter gerührt haben soll (Milchzauber).

1692 wurde in Spital am Pyhrn Andre Raidl wegen Schadenszauberei, die er unter der Folter gesteht, zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Er hatte noch Glück.

⁴⁰ Vgl. dazu H. Jung, Der Zaubereiprozeß des Jahres 1648 im Landgericht Scharnstein, in: OÖ. Heimatblätter 1976, Jg. 30, 58 ff.

Zu den umfangreichsten Verfolgungen kam es aber im unteren Mühlviertel im Greinburger Hexenprozeß 1694/95. 18 Personen wurden hingerichtet, vier kamen im Gefängnis ums Leben.

1694 endet ein Prozeß beim Landgericht Weinberg im unteren Mühlviertel mit drei Todesurteilen.

1697 kam es in Wildenegg (Mondsee) zu einem Prozeß gegen einen Bettelbuben, der Wetterzauber betrieben haben soll. Auch dieser Prozeß dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Todesurteil geendet haben.

1719 wurde vom Landgericht Wildberg ein Zaubereiprozeß gegen Michael Joseph Gruber, Pfarrer aus Böhmen, eingeleitet. Er wird letztlich vom Fürsterzbischof von Passau zu einer achttägigen Arreststrafe verurteilt sowie der Diözese verwiesen.

Der Grillenberger Prozeß 1729 bis 1731 bei den Landgerichten Prandegg, Schwertberg und Rottenstein forderte schließlich neun Todesopfer, davon acht Hingerichtete und ein Todesfall im Gefängnis.

1733 wurde vom Landgericht Wartenberg die verwitwete Auszüglerin Salome Eselsböck wegen Verdachtes der Wahrsagerei und Zauberei verhaftet, jedoch nur mehr zu drei Monaten Arbeit in Eisen verurteilt.

Noch 1759 (!) wurde bei der Herrschaft Erlach im Hausruckviertel Elisabeth Pointner der Anhexung eines Augenleidens beschuldigt, aber nach einem von Maria Theresia bestätigten Urteil freigesprochen.⁴⁷

Im 18. Jahrhundert, speziell in der zweiten Hälfte, wurden bei verschiedenen Landgerichten gehäuft Prozesse wegen Schatzgräberei und Teufelsbannung

geführt, die allerdings meistens Beträgerien als Hintergrund hatten und nicht mehr tragisch endeten.

In Summe somit 52 bei Hexenprozessen ums Leben gekommene Personen. Auch Beck kommt unter Heranziehung der von Strnadl erstellten Kriminalstatistik und auf Grund eigenen Aktenstudiums auf etwa 50 wegen Hexerei verurteilte Personen in Oberösterreich, wobei die tatsächliche Zahl auf Grund des Aktenschwundes beträchtlich höher sein dürfte.⁴⁸ Rechnet man auf die gleiche Art und Weise hoch wie Byloff, würde man wahrscheinlich von insgesamt 150 Hingerichteten in Oberösterreich auszugehen haben.

Wer war nun Zielgruppe der Hexenverfolgungen in Österreich?

Auf Grund oft unvollständiger Akten und fehlender Angaben in den Akten gibt es einen relativ hohen Anteil an unbekannten Angeklagten. In der Steiermark beläuft sich jedenfalls der Männeranteil auf 34,3 und der Frauenanteil auf 48 Prozent, 17,7 Prozent sind unbekannt.⁴⁹ Diesen unbekannten Anteil zur Gänze dem weiblichen Geschlecht zuzuschlagen, wie Valentinitisch es tut, dürfte allerdings auch nicht ganz zutreffend sein.

In Salzburg waren 36 Prozent der Opfer männlichen Geschlechts, 25,2 Prozent weiblichen Geschlechts und 38,8 Prozent unbekannt. Auch Kärnten

⁴⁷ Byloff, Hexenglaube, 159.

⁴⁸ Vgl. Isolde Beck, Hexenprozesse in OÖ., Diss., Linz 1987, 117.

⁴⁹ Vgl. Valentinitisch, Die Verfolgung von Hexen und Zauberern im Herzogtum Steiermark, in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 307.

hat einen hohen Männeranteil von 52,8 Prozent gegenüber 40,2 Prozent Frauen, nur sieben Prozent der Opfer sind unbekannt. In Wien gibt es 41,5 Prozent Männer gegenüber 58,5 Prozent Frauen, in Niederösterreich 34,2 Prozent Männer gegenüber 59,4 Prozent Frauen und 6,4 Prozent unbekannte Opfer. In Tirol und im Burgenland macht der Männeranteil hingegen beinahe die europaweiten 20 Prozent aus, wobei allerdings noch die Rate der unbekannten Opfer zu berücksichtigen wäre (Tirol 33,4 %, Burgenland 21 %). Byloff stellt fest, daß 64 Prozent aller in Hexenprozesse verwickelten Personen dem weiblichen und 36 Prozent dem männlichen Geschlecht angehören.⁵⁰

Oberösterreich stellt sich wieder anders dar. Hier ist der Männeranteil mit 68,8 Prozent gegenüber dem Frauenanteil von 20,8 Prozent und 10,4 Prozent unbekannter Opfer außergewöhnlich hoch.⁵¹

Auf Grund der oben angeführten Todesopfer in Oberösterreich (einschließlich der Mühlviertler Fälle) komme ich auf 55 Prozent Männer und 45 Prozent Frauen. Die Unterschiede lassen sich wohl darauf zurückführen, daß es sich in manchen Fällen um keine reinen Hexerei- oder Zaubereidelikte handelt, sondern Mord- oder Kindesmord mit einer Rolle spielen. Weiters gehe ich bei meiner Berechnung nicht von den in einem Hexen- oder Zaubereiprozeß Angeklagten, sondern von den tatsächlichen (bekannten) Todesopfern aus.

Hinsichtlich der sozialen Schicht, aus der die Opfer stammen, läßt sich für Österreich sicherlich sagen, daß es vor allem die ländliche, bäuerliche, ungebildungete Bevölkerung betraf, kleine Hand-

werker, Bettler, Landstreicher und andere Fahrende. Untersuchungen für die Steiermark ergaben, daß unter den von der bäuerlichen Bevölkerung gestellten Angeklagten alle sozialen Gruppen vertreten sind. Auffallend ist, daß auch wiederholt reiche Bauern und Bäuerinnen, aber auch Amtsleute unter den Angeklagten aufscheinen. Die meisten Angeklagten gehörten aber zweifellos den bäuerlichen Unterschichten an und waren Keuschler, kleine Weinbauern, Dienstboten oder Viehhirten. Angehörige der höheren Gesellschaftsschichten sind nur ausnahmsweise betroffen. In der Steiermark sind drei adelige Stadtpersonen öffentlich der Zauberei bezichtigt worden. Da Adelige aber nicht gefoltert werden durften, fiel das wichtigste Hilfsmittel der Hexenverfolger bei der Beweisführung weg. Gelegentlich kam es vor, daß eine angeklagte Person einen Geistlichen in den Prozeß hineinzuziehen versuchte (so zum Beispiel 1653 in St. Lambrecht, 1661 in Gutenhag, 1666 in Rotenfels, 1692 in Leibnitz, 1673 und 1675 in Feldbach). Nur in Radkersburg, Leibnitz, Pettau und Friedau fielen auch Einwohner von Städten und Märkten der Verfolgung zum Opfer, allerdings durchwegs Angehörige der städtischen Unterschichten.

Überhaupt kein Anhaltspunkt läßt sich allerdings für die Theorie von der Verfolgung sogenannter „weiser Frauen“, die über altüberliefertes Heilwissen, insbesondere auf dem Gebiet Geburten,

⁵⁰ Dazu Byloff, *Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae)*, Graz 1902.

⁵¹ Vgl. Heide Dienst, *Hexenprozesse auf dem Gebiet ...*, in: *Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987*, 289.

Empfängnisverhütung und Abtreibung verfügten, finden. So wird für die Steiermark für die Jahre 1546 bis 1746 keine einzige Hebamme genannt. Im Gegen teil: In einigen Prozessen in der Steiermark traten sie als Gehilfinnen der Hexenverfolger bei der Eruierung von Hexenmalen auf. Auch Naturheiler und Kräutersammler wurden nur dann Opfer eines Prozesses, wenn sie zugleich in irgendeiner Form Wahrsagerei betrieben.⁵²

Im niederösterreichischen Hainburger Prozeß, dem vermutlich ein städtischer Konflikt zugrunde lag, kamen auch Angehörige der gehobenen Schicht vor Gericht, aber das war im Gegensatz zu den Verfolgungen in Deutschland eher die Ausnahme.

Die große Zahl der Opfer befand sich österreichweit in bäuerlichen Unterschichten und unter Nichtseßhaften, insbesondere in Salzburg (Zauberer-Jackl-Prozeß!). Schon Byloff sah den Hauptgrund für die Hexenverfolgungen in der Bekämpfung des Landstreicherwesens. Diese nicht seßhaften Leute eckten sicherlich häufig mit der bäuerlichen Bevölkerung an, sei es, weil den Bettlern kein Quartier oder keine Verpflegung gegeben wurde, sei es, weil sonstige Gründe (z. B. unvorsichtiges Hantieren mit Feuer) zu Unfrieden geführt haben mag. Wenn dann einige Tage später zufällig die Kuh des Bauern verendete, lag die Ursache für das Viehsterben in einem dem Aberglauben und magischen Vorstellungen ergebenen ländlichen Umfeld klar auf der Hand: Hexerei!

Für Oberösterreich läßt sich an Hand der obigen Opferlisten grundsätzlich dieselbe Feststellung treffen, sogar noch ausgeprägter. Außer den beiden Pfarrern

Spindler und Gruber befinden sich unter den Angeklagten nur Angehörige aus kleinbäuerlichen Schichten, Landstreicher, Kleinhandwerker. Keine Stadtbevölkerung, kein Adel, keine Gebildeten. Es waren Leute aus dem Volk, die meisten lebten wie alle anderen, hatten jedoch das Pech, durch die Mißgunst von Nachbarn oder Bekannten in die Fänge der Justiz zu geraten, wie Beck zutreffend feststellt.⁵³

Die CCC von 1532 war die Grundlage der „jüngeren“ österreichischen Landgerichtsordnungen.

Für Oberösterreich galten die LGO 1559 Ferdinands I. und später die LGO Leopolds I. von 1675. Letztere orientierte sich sehr stark an der CCC. Sie bot im zweiten Artikel des dritten Teils „Von der Zauberei“ eine Legaldefinition der Zauberei an.

Die näheren Umstände der Tat versuchte man unter Zuhilfenahme eines „Fragestückes“ aufzuklären. Mittels des „Fragestückes“, einer detaillierten Verfahrensregel, unterwies also diese Gesetzesstelle den Richter im Verhör zaubereiverdächtiger Personen. Die Fragen gingen in Richtung Teufelsbündnis, Schadenszauberei und Namen zaubereigeschädigter Personen. Im anschließenden „End-Urthl“ definiert die LGO 1675 die „rechte Zauberey“ und bedroht sie mit der Stafe des Feuers. Es werden zwei Arten von „rechter Zauberey“ unterschieden. Einerseits in Verbindung mit dem Teufel und dem Schadenszauber, ander-

⁵² Vgl. dazu Valentinitisch, Die Verfolgung von Hexen und Zauberern im Herzogtum Steiermark, in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 307 ff.

⁵³ Isolde Beck, Hexenprozesse, Diss., 116.

terseits in der Verleugnung des christlichen Glaubens und der Teufelsbuhlschaft ohne Schadenszauber. Beide Arten wurden durch den Feuertod bedroht.⁵⁴ Neben der Hauptstrafe wurden in manchen Fällen Zusatzstrafen, z.B. Reißen mit glühenden Zangen (Art. 41, § 8 des II. Teils der LGO 1675), verhängt.

Beide Zaubereitypen enthalten wesentliche Elemente des Hexereitätbestandes, und daher kann man den Zaubereibegriff in der LGO mit dem Hexereibegriff gleichhalten. Hexenprozesse fielen in die Zuständigkeit der hohen Gerichtsbarkeit, demnach oblag es den Landgerichten, die Prozesse zu führen. Unter Kaiser Karl VI. wurde mit Hofresolution vom 12. September 1715 vorgeschrieben, daß in allen zweifelhaften Fällen nicht nur eines, sondern mehrerer Rechtsgelehrter Rat einzuholen sei.⁵⁵ Da wie bei allen Hexenprozessen die Folter auch in Oberösterreich Kernstück des Prozesses war, ist der Hinweis auf die gesetzlichen Folterbestimmungen erforderlich. Die Folterbestimmungen waren im Art. 26 der LGO 1559, in den Art. 28 und 30 des II. Teiles der LGO 1675 und in den Art. 38 § 3 und Art. 58 § 10 der CCTh enthalten. Die dominierende Rolle unter den Foltermethoden in Oberösterreich spielte das „Binden“ oder „Schnüren“, zu dem sich häufig das „Recken“ und „Aufziehen“ gesellte.⁵⁶ Im Art. 13 §§ 8, 9 der LGO 1675 wurden die Verteidigerrechte geregelt. Wurde ein Verteidiger zugelassen, durfte dieser praktisch nur nach Entschuldigungsgründen und mildernden Umständen suchen. Im allgemeinen galt der Verteidiger einer Hexe verdammenswerter als die Hexe selbst. Da also die ernsthafte Vertretung in einer Hexereiangelegen-

heit für den Advokaten sehr gefährlich werden konnte, scheutn die meisten vor einer Vertretung zurück.⁵⁷

Mühlviertler Hexenprozesse

1614 wurde beim Landgericht Weinberg ein Hexenprozeß gegen Magdalena Salomonin Tischlerin geführt. Der Pfleger Christian Mörwalt hatte von der Maierin am Wartberg gehört, daß ihr Vieh krank sei und die Tischlerin daran schuld sei. Diese wurde festgenommen, und es stellte sich heraus, daß sie allerlei volksmagische Handlungen vorgenommen hatte. So pflückte sie gelbe und weiße Blumen und streute sie am Heimweg auf den Weg. Auch mit Jauche hatte sie volksmedizinisch gearbeitet. Da nun das Vieh erkrankte, wurden diese Handlungen natürlich als Verhexung des Viehs, somit als Schadenszauber, angesehen. In Gegenwart zweier Bürger von Kefermarkt wurde die Tischlerin mit dem Daumenstock und durch Binden gefoltert, wobei typische Fragen aus dem Hexenhammer gestellt wurden. Sie gestand volksmedizinische magische Handlungen zwecks Viehheilung. Am Schluß gab sie allerdings die Hafnerin, die alte Maierin und den Geldschmid als Hexen bzw. Hexer an. Ursächlich war also (damals übliche) Volksmagie, die mit dem Viehsterben in Verbindung gebracht, somit in Schadenszauberei umgedeutet wurde, wozu noch persönliche Feindschaften kamen. Interessant und ei-

⁵⁴ Dieselbe, 55 ff.

⁵⁵ Siehe Strnadl, Materialien, 72.

⁵⁶ Isolde Beck, Hexenprozesse, Diss., 106.

⁵⁷ Dieselbe, 98 f.

gentlich gänzlich unerwartet ist der Prozeßausgang. Der Anwalt (!) der Tischlerin, Plätl, widerruft in Briefen an die Landeshauptmannschaft ihr Geständnis und bringt vor, daß die Folterung der CCC widersprochen habe. Sie hätte auf bloßen Verdacht hin nicht gefoltert werden dürfen. Nach 17 Wochen Haft wird die Tischlerin tatsächlich freigelassen und des Landgerichtes verwiesen. 1614 fordert sie 200 Dukaten Entschädigung, 1617 sogar 1.000 Dukaten. Letztlich wird der Gerichtsherr Zelking von der Landeshauptmannschaft zu 100 Dukaten Strafe verurteilt. Ein wahrhaftig untypischer Ausgang für einen Hexenprozeß.⁵⁸

Ein weiterer Hexenprozeß wurde im April 1694 beim Landgericht Weinberg eingeleitet. Drei Diebe, der Landstreicher und Bettler Abraham Endtschlöger, der Hausierer Georg Hörmann und ein Mann, der beim Fleischhauer von St. Oswald bei Freistadt sein Quartier hatte, wurden verhaftet. Georg Hörmann gab bei der Vernehmung an, daß Endtschlöger den Verlust seines Stockes besonders beklage, da er nun nicht mehr „so viel machen könne“. Letztlich entwickelte sich die Angelegenheit hin zum Zaubereiprozeß. Den Pfleger Haußinger interessierte dieser Stock weit mehr als der Diebstahl. Endtschlöger leugnete zwar anfangs, doch als der Weinberger Pfleger mit der Folter drohte, gestand er ein, ein Alraunderl besessen zu haben, welches ihm Geld verschaffte, das er für Alkohol ausgab. Auch Graf Christoph Wilhelm I. von Thürheim (1661–1738), Landeshauptmann von Österreich ob der Enns, Herr der Herrschaft Weinberg, wurde beigezogen und gab aus Sorge, Endtschlöger würde mit Hilfe des Alraunderls entweichen, dem Pfleger den



Grabstein des Pflegers Haußinger in der Pfarrkirche Kefermarkt.

Foto: Kollros

Auftrag, Endtschlöger härter zu schließen und zu verwahren. Der Prozeß ging dann immer mehr in die Richtung Zauberei und Teufelspakt. Es wurde ein Rechtsgutachten des berühmten Linzer Advokaten Dr. Seyringer, von dem übrigens das von Strnadt erwähnte in der Universitätsbibliothek Wien erhaltene Exemplar der OÖ. LGO 1675 stammt (Exemplar II, 253521 – ex libris Ioannis Caroli Seyringer J. U. Cand.), angefordert.⁵⁹ Pfleger Haußinger holte in weiterer Folge noch (günstige) Auskünfte über den Gefangenen von der Waxen-

⁵⁸ Keplinger, Vorstellungswelten und Lebenswelten, 66 ff.

⁵⁹ Strnadt, Materialien, 70.

bergschen Amtsverwaltung von St. Martin (Endtschlögers Heimatgemeinde) ein und erfuhr dabei, daß Endtschlöger niemals recht gescheit und ein halber Narr gewesen sei! Dies schrieb der Pfleger dann auch dem Dr. Seyringer und bemerkte, daß er ihm (dem Endtschlöger) eine erträgliche Strafe vergönne. Doch die Mühlen der Justiz hatten bereits zu mahlen begonnen.⁶⁰

Am 5. und 16. Juli 1694 kam es zum peinlichen Examen. 45 Fragen legte der kaiserliche Bannrichter Dr. Ignatius Kholler von Morenfels am 16. Juli 1694 dem Gefolterten vor. Endtschlöger gestand schließlich unter mehrmaliger Folter den Teufelspakt. Die 20. Frage lautete: „Was umbständen und formalien die verpfendung beschechen, unnd er sich nit hierdurch dem bösen Feindt mit leib und seell ergeben.“ Endtschlögers Antwort: „Ja, hab ihm leib und seel verpfendet.“ Auf Frage 21 gesteht er, daß er Gott, unsere liebe Frau und alle Heiligen verleugnen mußte.

Auf Grund des von Dr. Seyringer auf 15 Bogenseiten erstellten Rechtsgutachtens wurde er zum Tode verurteilt und am 28. Juli 1694 mit dem Schwert hingerichtet und anschließend verbrannt. In diesem Gutachten wurde Benedict Carpzows *Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium*, und zwar pars 1, questio 49, der Kommentar ad *Carolinam poenalam* ad Art. 109 von Daniel Clasenius, die CCC und die LGO 1675 für Österreich ob der Enns zur Begründung der verhängten Strafe herangezogen. Auch seine Komplizen Georg Hörmann und „des fleisch-hackhers zu St. Oswald innmahn“ Tobias dürften ebenfalls hingerichtet worden sein.⁶¹

Im Mühlviertel wurde im gleichen Jahr der größte uns bekannte Hexenprozeß in Oberösterreich eingeleitet: Der Greinburger Hexenprozeß aus den Jahren 1694/95. Zu diesem Prozeß liegen bereits umfangreiche Untersuchungen vor.⁶² Die Verhörprotokolle sind aus den Beständen des Herrschaftsarchives Greinburg verschwunden, allerdings sind Rechnungen und Belege, Korrespondenzen der Pfleger von Greinburg und Reichenstein, Auszüge aus Verhörprotokollen vorhanden.⁶³ Erhalten sind Verhörprotokolle der Maria Aistleitner (der alten Schönauerin) und der Maria Saileder (verehelichte Ennickl).⁶⁴ Von anderen Personen sind die Verhörprotokolle auf Grund des Aktenverlustes nicht mehr existent. Vorhanden ist aber auch noch das Verhörprotokoll mit Maria Haunschmidt vom Prändlgut, welches am 8. März 1695 von Ignatius Kholler auf der Greinburg aufgenommen wurde.⁶⁵ Der Prozeß begann am 21. Jänner 1694 mit der Verhaftung des Johann Kötterl (26 Jahre) vom Hornerhof. Zwei Wochen später wurde sein Bruder Matthias (45 Jahre) ins Gefängnis auf der

⁶⁰ Siehe dazu Franz Jäger, Ein Hexenprozeß in Kefernmarkt, H. 6, Riedmark 1935, 87 ff.

⁶¹ Keplinger, Vorstellungswelten und Lebenswelten, 75 ff.

⁶² Beck, Hexenprozesse in OÖ., Diss., Linz 1987; Marianne L. Berghammer, Der Greinburger Hexenprozeß 1694/95. Dipl.-Arbeit, Wien 1987; Josef Heider, Der Greinburger Hexenprozeß (1694–1695), 2 Teile, Wien 1969.

⁶³ Akten der Herrschaft Greinburg-Kreuzen, Sch. 4, 221, 222.

⁶⁴ OÖ. Landesarchiv, Herrschaft Freistadt, Sch. 64, Fasz. 30, Nr. 27.

⁶⁵ Siehe dazu Berghammer, Der Greinburger Hexenprozeß, 4; ebenso OÖ. Landesarchiv, Herrschaft Schwertberg, Bd. 4, Nr. 8.

Verh. und vernachl. unbedes Examen

Die bei der Hochgrau. Greinburg hain. Land.
gegen Greinburg fassst Kumpf Baum im Gefüllt. Abagie. Anfaffer
Kumpf Kumpf in Greinburg awo. Kumpf fassst in Greinburg.
Kumpf Baum mit muckesfreie. Denuncierte, also Johann,
in Greinburg auf Stolzheim genaude beobachtet.

B.

Abgeleg. der 17. März 1695

den 17. März 1695
unterzeichnet
21

Verhörprotokoll Maria Aistleitner, Reichenstein, 17. März 1695.

Greinburg gebracht. Der Grund: Wahr-
sagerei (sortilegium). Der Pfleger der
Greinburg, J. A. Geiger, verhörte die Brü-
der und zog den bestallten Juristen der
Greinburg, Dr. Pogner, bei. Die beiden
Brüder erlebten nur den Beginn der Pro-
zeßwelle, denn Johann wurde am 9. Ok-
tober 1694 und Matthias am 20. Novem-
ber 1694 tot im Gefängnis aufgefunden.
Der kaiserliche Bannrichter Kholler rei-
ste von Linz mehrmals an, um die Ver-
höre in die Hand zu nehmen. Dieser
brachte auch den Scharfrichter Georg
Sünhöringer mit, der in der Folge viel zu
tun hatte. Die alte Halterin, die am
6. Oktober 1694 verhaftet wurde, wurde
zuerst gefoltert und denuncierte die Ma-

ria Aistleitner, die „alte Schönauerin“. Diese Vorgangsweise setzte sich fort. Die Verhaftungen erfolgten schrittweise. Gertrud Ruckhestetter (50 Jahre) wurde sogar mit ihren beiden zehn- bzw. acht- jährigen Kindern in das Gefängnis auf der Greinburg gebracht. Sie starb dort am 4. August 1695, ohne daß ihr Fall ent- schieden worden wäre. Die beiden klei- nen Kinder wurden erst einige Monate später nach langen Beratungen freigelas- sen. Die denunzierten und verhafteten Maria Kreindl (35 Jahre), Bartl-Lehnerin, Eva Stachazberger, die Kleinhagnerin (40 Jahre) und ihre Tochter sowie die Maurerbergerin hatten Glück und wur- den wieder freigelassen. An Catharina

Khazenhofer (69 Jahre) wurde in Anwesenheit des Bannrichters ein Exorzismus vorgenommen. Einige Tage später (am 22. November 1695) fand man sie allerdings tot im Gefängnis auf. Die ebenfalls eingesperzte Pfarrersköchin von Schönau, Rosina Sturm (44 Jahre), die von der Maria Aistleitner angegeben wurde, wurde ebenfalls verhört und peinlich befragt. Es ist nicht bekannt, ob sie freigesetzt oder auch hingerichtet wurde. Sie stammte aus dem Innviertel und hatte nur eine einzige Verwandte, ihre Schwester, die in Wien mit einem kaiserlichen Tanzmeister verheiratet war.

Folgende Personen wurden im Laufe dieses Prozesses hingerichtet, und zwar zuerst erdrosselt und dann zu Staub und Asche verbrannt:

Susanna Kötterl, alte Hornerin, über 60 Jahre; Ursula Kötterl, 29 Jahre; Anna Hinterreuther, alte Halterin, ca. 55 Jahre; Georg Kötterl, alter Horner, ca. 74 Jahre; Maria Hinterberger, 36 Jahre; Katharina Berger (Ortlehner), Bürgersgattin, 35 Jahre; Urban Ortlehner, alter Kammerl, über 60 Jahre; Veronika Ortlehner, alte Kammerlin, ca. 60 Jahre; Hans Ortlehner, 30 Jahre; Rosina Kammerl, verehelichte Dauchenböck, 44 Jahre; Magdalena Schiezenberger, geb. Kötterl, Bürgersgattin, 43 Jahre; Maria Haunschmidt, Prandlin, 45 Jahre; Eva Langegger, Bürgersgattin, ca. 50 bis 60 Jahre; Thomas Kötterl, 37 Jahre; Maria Langthaller, 24 Jahre; Adam Ortlehner, 24 Jahre, ausgebrochen am 19. Mai 1695. Dieser wurde allerdings einiges später wieder aufgegriffen und 1699 vom Landgericht Greinburg hingerichtet. Bemerkenswert ist noch, daß der alte Horner auf dem Weg zur Richtstätte vom Henker mit einer glühenden Zange in die

Brust gezwickt wurde. Offenbar erhielt er diese Zusatzstrafe, weil man ihn für das ganze Übel verantwortlich machte.⁶⁶

Gegen Maria Aistleitner (60 Jahre) und Maria Saileder, verh. Ennckl (60 Jahre), wurde in Reichenstein prozesiert, beide wurden am 19. August 1695 als Hexen verbrannt.

Interessant sind nun die Verhörprotokolle. Das gütliche Examen (ohne Folter) wurde am 17. März 1695 in Reichenstein vom kaiserlichen Bannrichter Dr. Ignaz Koller, der auch auf der Greinburg die Maria Haunschmidt vernahm, vorgenommen. Sie gibt ihr Alter mit etwa 60 Jahren an, bejaht die Frage, ob sie die „alte Halterin“ kenne, verneint aber, daß sie von ihr das Zaubern gelernt habe. Daraufhin wurde sie am ganzen Leib nach Hexenmalen untersucht, die als Indiz für den Teufelspakt angesehen wurden. Da man wahrscheinlich Leberflecke am Rücken und auf der linken Achsel fand, ließ man sie peinlich befragen, und zwar band sie der Scharfrichter mit Schnüren. Maria Aistleitner gestand daraufhin, daß sie vor etwa zehn Jahren von der „alten Halterin“ dem Teufel vorgestellt wurde und einen Teufelspakt abgeschlossen habe. Sie sei vom Teufel umgetauft worden und habe die Teufelsmale empfangen. Weiters seien ihr von der „alten Halterin“ 15 Hostien zu Zaubерzwecken eingehieilt (= eingenäht) worden. Sie gestand Ausfahrten auf einer Ofengabel zum Hexensabbat, welcher beim Lindner- und Aglas-Kreuz stattfand. Dort wurde getanzt und dort habe sie sich auch fleischlich mit dem

⁶⁶ Siehe dazu ausführlich Berghammer, Der Greinburger Hexenprozeß, 33 ff.

Teufel vermischt. Ebenso habe sie eine Hexensalbe u.a. aus Schmalz von jungen Kindern hergestellt. Das Schmalz habe sie von den Horner Leuten (Denunziation!) erhalten. Weiters habe sie Schadenszauber betrieben, nämlich zwei Männer verhext, die danach gestorben seien. Auch habe sie schweren Hagel gemacht, der den Leuten großen Schaden zugefügt habe. Auf die Frage, wen sie beim Hexensabbat gesehen habe, gab sie u.a. die ganze Familie Kötterl an. Auch gestand sie das „zauberische Milchmelen“ aus einem Grastuchzipfl. Weiters bezichtigte sie ihren Mann der Teilnahme am Hexensabbat. Die Richtigkeit dieser Aussagen wurde vom Bannrichter Dr. Ignaz Koller und dem Pfleger von Reichenstein, Carl Raidt, bestätigt. Dem Akt wurde später der kurze Vermerk „Am 19. August 1695 verbrennet“ beifügt. Dieser Vermerk ist auf der abgebildeten Urkunde rechts unten zu sehen.

Maria Saileder wurde am 2. April 1695 vom Landgericht Reichenstein wiederum von Dr. Ignaz Koller in Beisein des Pflegers und des Marktrichters von Weitersfelden gütlich vernommen. Sie gestand Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, der ihr am Ostermontag in Gestalt eines Hundes erschienen sei. Weiters habe er sie auf den Namen Sandl umgetauft. Weitere Aussagen verweigerte sie, woraufhin das Verhör abgebrochen wurde. Am 14. April wurde das Verhör fortgesetzt. Man konfrontierte sie mit Maria Aistleitner, untersuchte sie nach Hexenmalen und begann, da man fündig wurde, mit der Folter. Da sie darauf „ganz still und stumm“ wurde, unterbrach man das Verfahren wiederum.⁶⁷ Am 27. Juli wurde das „dritte und mehr-

malig ernstliche Examen“, also unter Anwendung auch der Folter, vorgenommen. In der achten Antwort gestand sie auf die Frage, „ob er ihr ein anderen Namben gegeben und wie sie ihn (den bösen Feind) nennen müssen“, daß ihr Geist Gaberl (Gabriel) heiße und sie habe er Sandl genannt. Die neunte Frage beantwortete sie so: „Bekenne, daß sie ... umgetauft worden er ihr ein stinkendes materi wie Schwefel auf den Kopf gegossen.“ Die Fortsetzung in der zehnten Frage: „Hernach habe sie Gott, die heyl. Dreyfaltigkeit, unsere Liebe Frau und die Heyl. Tauffe verläugnen müssen.“ In der zwölften Frage geht man in medium res: „Wie lang es denn wär, daß sie sich mit dem Bösen das erstemale vermischt. Zu waß Zeit gemainiglich solcher Beylager zugesprochen?“ Sie sagte darauf: „Möchte bey 17 Jahr sein, daß sie sich mit dem Bösen daß Erste mahl vermischt und seither gemainiglich zu den neuen Nächten (den Neumondnächten?).“ Die Teufelsbuhlschaft ist somit gestanden (wie schon im ersten Examen). Die nächsten Fragen und Antworten gehen ins Detail. In der 14. Frage wollte man wissen, „wie der böse gestalt gewesen wann er mit ihr zu thun gehabt“. Sie antwortete: „Wann er mit ihr zu thun gehabt, hat er außgesehen wie eine andere Mannspersohn im Gesicht prauan mit einem grauen Rock angethan.“ Die 15. Frage lautet: „Wann sie mit ihm zu thun gehabt, ob sie waß von ihm empfangen, ob es khalt oder warm gewesen und ein wollust davon empfangen.“ Die Antwort: „Wann er mit ihr was zu thun wollen haben, hab er ihr etwas wie ein kleines finger lang, khalt gewe-

⁶⁷ Beck, Hexenprozesse, Diss., 117 ff.

sen, in den Laib gesteckt, welches ihr nicht gar wohl gethan. Dieses alles wolle und könne sie auf ihr Gewissen laden.“ In diesem für die Fragestellungen typischen Ton geht es weiter.

Sie bestätigte in der mit 19. August 1695 datierten Urgicht alle bisher abgelegten Geständnisse (unter Urgicht versteht man das durch Folter und bestimmte Befragungen zustande gekommene Endgeständnis, das vor der Urteilsvollstreckung bekräftigt werden mußte). Ignatius Kholler, kaiserlicher Bannrichter ob der Enns, unterzeichnete diese Urgicht. Die Aussagen werden weiters bestätigt durch die Assessores: Johann Michael Umbpauer, Marktrichter zu Weitersfelden, Johann Pfandtl, Marktrichter zu St. Leonhard, Balthasar Bayerleuthner zu St. Leonhard, Matthias Puchner zu Weitersfelden, Mathias Bloderwaschl zu Weitersfelden, Christoph Robarschl, Hofjäger zu Reichenstein, Simon Kranewitter am Hinterhofergut und Georg Kreisinger am Zwischlhof.⁶⁸

Maria Haunschmidt wurde am 25. Februar und am 8. März 1695 von Dr. Ignaz Koller einvernommen. Sie gestand, von der alten Schöffleuthnerin vom Schäffleitnergut, Gemeinde Unterweißenbach, als sie noch am Weghofergut gewohnt hatte, dem Teufel zugeführt worden zu sein. Es wurde der Teufelspakt abgeschlossen und mit drei Tropfen Blut ihrer rechten Hand bekräftigt. Auch wurde sie vom Teufel umgetauft, und zwar auf Margaretha. Darauf öffnete ihr die Schöffleuthnerin die Haut der rechten Gesäßbacke und heilte ihr eine Hostie ein, die diese in der Pfarrkirche zu Königswiesen gestohlen hatte. Weiters gab sie das zauberische Milchmelken zu. Dazu mußte sie ein Messer, auf welches

der Mond neunmal geschiene habe und auf dem neun Kreuze vorhanden waren, durch den Zipfel eines Mähtuches in die Wand stecken und an denselben melken. So könnte man die Milch von Kühen anderer Leute melken.

Haunschmidt gestand die Teilnahme am Hexensabbat, und zwar jeweils zu Weihnachten. Die Frage, ob sie Leute an ihrer Gesundheit geschädigt habe, verneinte sie allerdings. Hingegen habe sie Wetterzauber vorgenommen, und zwar habe sie drei Wetter verursacht, indem sie zuerst den bösen Geist gerufen und dann ein Pulver auf einen Wiesenrain gesät habe, woraus dann letztlich ein Unwetter mit Eis und Donner entstanden sei. Auf die Frage, welche Leute sie auf dem Hexensabbat getroffen habe, gab sie die Hornerischen Leute, die alte Lang-Eggerin, die Halterin, die Georgin, die Bärtl-Lechnerin, die Guggenbergerin und die Hornerin an.

Am 8. März 1695 wurde sie erneut befragt, wobei Maria Haunschmidt auch gestand, im Gefängnis Geschlechtsverkehr mit dem Teufel gehabt zu haben. Der Schlußklausel ist zu entnehmen, daß die Angeklagte auch gefoltert wurde: „Nach welchen dann dieses Peinliche Examen geschlossen worden, mit Vrhkund einer Khayl-Paan Gerichtsförting. Beschechen auf d. Landtghutsherrschaft Greinburg d. 8. Mertzen ao 1695. Ignatius Kholler v. Mohrenfels, Paanrichter.“⁶⁹ Die Hinrichtung erfolgte drei Tage später beim „Blauen Kreuz“, einem alten

⁶⁸ OÖ. Landesarchiv, Herrschaft Freistadt, Sch. 64, Fasz. 30, Nr. 26, cont. 4.

⁶⁹ Vgl. Eltl, Der Hexenprozeß auf der Greinburg, Heimat und Welt, Beilage der OÖ. Nachrichten, 18. Mai 1955.



„Blaues Kreuz“ – steinerner Bildstock am Stadtrand von Grein.
Foto: Kollros

steinernen Bildstock am Stadtrand von Grein an der Straße nach Bad Kreuzen.⁷⁰

Die Folterungen und Hinrichtungen in Grein nahm der kaiserliche Scharfrichter von Linz, Georg Sünhöringer, vor. Als Foltermittel wurde hauptsächlich das Schnüren vorgenommen. Der alte Horner wurde auch gerekkt. Rechtsgrundlage für die Folterungen war die LGO 1675, Teil 2, Art. 30, §§ 7 und 9.⁷¹ Die Kosten des Prozesses betrugen insgesamt 1.650 fl 2 kr, die die Verurteilten und deren Angehörige zu tragen hatten, deren Nachlässe bzw. Vermögen zu diesem Zweck von der Herrschaft eingezogen wurden. 425 fl erhielt Dr. Kholler, 435 fl (!) forderte der Scharfrichter Sünhöringer und 397 fl kostete die üppige

Verpflegung des Richters, der Geistlichen und der Beisitzer. Es wurde besonders nach den Hinrichtungen ausgezeichnet getafelt und getrunken. Aber auch die Kosten für einen Scheiterhaufen waren beachtlich: 24 fl.⁷² Beachtliche Beträge, wenn man bedenkt, daß zu dieser Zeit ein Stier 10 fl, 1 mittleres Schwein 1 fl 15 kr, 1 Kalb 5 fl, 1 Paar Ochsen 34 fl, 1 Schaf 1 fl kosteten.

1728/29 kam es in Freistadt zu einem Prozeß gegen den Teufelsbündler Ferdinand Käselister, der beschuldigt wurde, durch Beschwörungen und Teufelspakt verborgene Schätze aufzuspüren zu wollen. Er wurde auch von Zeugen bezichtigt, sich mit seinem Blut dem Teufel verschrieben zu haben. Letztlich wurde ein Rechtsgutachten vom Linzer Advokaten Seyringer eingeholt, an dem auch die Doktoren Gottlieb Ambros Rechtseysen und Peter Anton Razesperger mitwirkten, welches zum Glück für Käselister – denn auf Grund der vorliegenden Aussagen hätte der Prozeßlauf durchaus auch in eine andere Richtung gehen können – ihn bloß als Schwindler hinstellte. Betrug und abergläubisches Beten waren aber zu diesem Zeitpunkt schon verjährt und Käselister war, so das Gutachten, daher ohne Anwendung der Tortur freizusprechen.

Der zweite große Hexenprozeß im Mühlviertel war der sogenannte Grillenbergerprozeß, der von 1729 bis 1731 geführt wurde. Der Hauptprozeß fand gegen die Bäuerin Magdalena Grillenber-

⁷⁰ Puchner, Mag sie mit dem Teufel tanzen, in: Mühlviertler Nachrichten Nr. 31/1969, 5.

⁷¹ Beck, Hexenprozesse, Diss., 127.

⁷² Berghammer, Der Greinburger Hexenprozeß, 68 ff.

ger und fünf ihrer Kinder beim Landgericht Prandegg statt. Gegen ihren Sohn Hans Grillenberger wurde in Schwertberg verhandelt. Die Enkelin, Sybilla Wenigwieser, sowie Tochter Regina wurden vom Landgericht Ruttenstein verurteilt. Überhaupt ist in diesem letzten großen Hexenprozeß der österreichischen Länder der ganze Unsinn vergangener Jahrhunderte in seltener Vollständigkeit einbezogen. Die Gutachten der Juristen strotzen von Zitaten der finsternsten Hexenliteratur.⁷³

Die Bäuerin Magdalena Grillenberger am Wagenlehnergut bei Zellhof (Aich 48) führte eine gute Milchwirtschaft, verkaufte häufig Butter und dürfte dadurch den Neid anderer Bäuerinnen erregt haben. Viehsterben in der Nachbarschaft wurde auf Hexerei zurückgeführt, der Verdacht fiel auf Magdalena Grillenberger. Sie kam ins Gerade. Als man dann im Wagenlehnerhaus nächtens unheimliches Gepolter hörte, sagte man, daß es dort geistere. Dies sollte noch bedeutsam werden. Als dann das Kreuzbergergut in der Pfarre Schönau, auf dem eine Tochter der Magdalena Grillenberger Bäuerin war, niederbrannte, nahm das Schicksal seinen Lauf. Sybilla Wenigwieser, die Enkelin der Magdalena Grillenberger, in den Prozeßakten später das „Ahnlmensch“ genannt, wurde wegen Verdachtes der Brandstiftung vom Landgericht Ruttenstein verhaftet.⁷⁴ Durch geschickte Fragestellung (Suggestivfragen), ob sie wisse, daß es im Hause ihrer Großmutter geistere, ließ sie sich vom Ruttensteiner Pfleger Hager verleiten, nach und nach gegen dieselbe wegen Zauberei und Verunehrung von Hostien auszusagen. Sie sagte auch aus, daß der Teufel der Wa-



Bad Zell, Hexentanzplatz Ofnerkreuz. Foto: Kollros

genlehnerin das Melken fremder Kühe gelernt habe, ebenso das Mäusemachen, das zauberische Buttermachen, weiters, daß die Wagenlehnerin ihr (der Sybilla) und allen ihren Kindern die heilige Hostie eingehieilt habe. Sie seien alle zum Hexentanz zum Ofnerkreuz geflogen. Dort seien sie vom Teufel umgetauft und mit Blut in ein Buch eingeschrieben worden. Sie mußten den Teufel anbeten und ihm Hostien vorwerfen. Dies erfolgte am 11. Juni 1729. Daraufhin wurden Magdalena Grillenberger (62 Jahre) und ihre Kinder Maria und Simon im Wagenlehnergute vom Landgericht Prandegg ver-

⁷³ Byloff, Hexenglaube, 154.

⁷⁴ Vgl. Stelzmüller/Schmidt, Heimatbuch Bad Zell, Linz 1985, 70 ff.

haftet, das Bauernhaus durchsucht und letztlich Gegenstände gefunden, die mit Zauberei in Verbindung stehen konnten (Wachslicht, Colomanisegen, ein weiß schalets Messer, Wolfsknochen). Nach und nach wurden auch ihre weiteren Kinder festgenommen: Magdalena Wenigwieser, Gattin des abgehausten Schreiner, Inwohnerin beim Köperl unter Ruttenstein, Jakob Grillenberger, am Lindnergute unter Prandegg, Regina Grillenberger, verehelicht mit Matthias Körner am Kreuzbergergute unter Ruttenstein, Johann Grillenberger, Matthias Grillenberger, Maria Grillenberger, Simandl Grillenberger.

Beim ersten gültigen Examen bekannte die Magdalena Grillenberger (die Wagenlehnerin) nichts, auch noch nichts bei der Territion, dem Vorzeigen der Folterinstrumente im Sinne der LGO 1695, Teil 2, Art. 30, § 9. Erst als sie mit dem Daumenstock tatsächlich gefoltert wurde, gab sie zu, Hostien zurückbehalten zu haben und diesen den Kühen und einer Geiß gegeben zu haben, damit sie bessere Milch gäben. Ebenso gestand sie den Teufelspakt. Der Teufel habe ihren Namen mit Blut in ein schwarzes Buch eingetragen. Über fortgesetzte Suggestivfragen und Androhung weiterer Folter gab sie auch zu, beim Rauchfang ausgefahren zu sein und beim Ofnerkreuz am Hexensabbat teilgenommen zu haben. Jedoch leugnete sie beharrlich, sich mit dem Teufel vermischt zu haben.

Ihre Enkelin, Sybilla Wenigwieser, wurde gegen alle ihre Blutsverwandten als Hauptzeugin gebraucht. Sie sagte auch noch gegen 33 weitere Personen wegen Zauberei aus. Es sind darüber allerdings keine Akten vorhanden. Ihre Aussagen führten die Sybilla natürlich auch selbst auf den Scheiterhaufen. Sie

wurde am 12. November 1730 in Unter-weißenbach, damals Landgericht Ruttenstein, mit dem Schwert hingerichtet, ihr Körper zu Staub und Asche verbrannt.⁷⁵ Im Gegensatz dazu wird in Untersuchungen fälschlich ausgeführt, daß das Mädchen offensichtlich freiging.⁷⁶ Am 6. Juni 1731 wurde Matthias Grillenberger im Gefängnis zu Zellhof tot aufgefunden. Natürlich hatte ihm der Teufel das Genick gebrochen, wie der Landgerichtsdiener angab. So auch der amtliche Befund. Am 10. November 1730 erfolgte die Hinrichtung der Magdalena Grillenberger beim Landgericht Prandegg in Zellhof. Die alte Grillenbergerin wurde während der Ausführung zu zwei verschiedenen Malen mit feurigen Zangen in die Brust gezwickt, es wurde ihr die rechte Hand abgehauen, daraufhin wurde sie erdrosselt und letztlich zu Staub und Asche verbrannt. Eine auch für damalige Zeit sehr grausame Exekution, die in dieser Form in Österreich äußerst selten vollzogen wurde.

Ihre Kinder wurden mit dem Schwert hingerichtet und dann verbrannt, und zwar Regina in Ruttenstein, Magdalena, Simon, Marie und Jakob wie sie selbst in Zellhof, gegen Johann Grillenberger wurde in Schwertberg der Prozeß geführt, auch er wurde letztlich hingerichtet.

Zu letzterem Prozeß hat schon Strnadt im Jahr 1909 aus dem Schloßarchiv Schwertberg die vollständigen Prozeßakten veröffentlicht.⁷⁷

⁷⁵ Vgl. dazu Strnadt, Materialien, 159 ff.

⁷⁶ Siehe Anselgruber, Weitere Hexen-(Zauberei-) Prozesse in OÖ., Seminar zur OÖ. Strafrechts geschichte, 92.

⁷⁷ Siehe dazu ausführlich Strnadt, Materialien, 161 ff.

Es beginnt am 9. September 1730 mit einem Schreiben des Pflegers von Prandegg, Johann Ignaz Prininger, an den Pfleger von Schwertberg, Johann Georg Kranabiter, wegen der Verhaftung des Johann Grillenberger in *delicto magiae diabolicae*. Pfleger Kranewitter berichtet dem Landgerichtsherrn, dem Reichsgrafen Max Lobgott von Khueffstain. Am 11. September 1730 wird Grillenberger vom Pfleger von Riedegg gefangengesetzt. Dieser führt zwei gütliche Examina mit Grillenberger durch, und zwar in Gegenwart des Marktrichters Fellinger von Gallneukirchen und des Bürgers Aichhorn. Ebenso wie bei der nächsten Einvernahme am 14. September 1730 bestreitet er die Vorwürfe. Er wisse nicht, daß seine Mutter etwas Zauberisches gebraucht oder ihm etwas eingehielet habe. Das Ofnerkreuz kenne er daher, weil man bei selbem vorbeikomme, wenn man nach Allerheiligen gehe. Am 19. September 1730 wird Grillenberger von Riedegg nach Schwertberg überstellt und am 26. September findet das erste gütliche Examina im Schloß Schwertberg durch den Pfleger in Gegenwart des Matthias Hüttner, Marktrichter, des Johann Georg Hoffpaur, Bürger und Färber, und des Johann Peter Holzhey, Bürger und Bader von Schwertberg, statt.

Auch bei diesem Verhör bleibt Grillenberger auf alle Fragen und Vorhalte dabei, daß er von dem Einheilen, dem Umtaufen und den Tänzen nichts wisse. Am 1. Oktober ersucht der Schwertberger Pfleger den Prandegger Pfleger um Anordnung einer Tagsatzung zur Konfrontation mit der Sybilla Wenigwieser. In weiterer Folge schreibt am 2. November 1730 der mittlerweile mit der Angelegenheit befaßte Dr. Franz Prindl aus

Linz an Pfleger Kranewitter und teilt diesem mit, daß er den Grillenberger morgen früh im Auftrag des Grafen Khueffstain durch den Schwertberger Bader und zwei Zeugen wegen der denunzierten Einheilung des heiligen Guts visitieren und denselben mit einem sicheren Geleit nach dem Markt Zell liefern solle, damit er dort noch vor der bevorstehenden Exekution (der Sybilla Wenigwieser) mit seiner Denunziantin konfrontiert werden könne. Am 4. November 1730 erfolgt die Gegenüberstellung im Schloß Zellhof.

Wegen der Einheilung der Hostien befragt, gab sie an, daß ihre Großmutter nicht nur ihr allein, sondern allen Wagenlehnerischen Kindern im Wagenlehnnergute das heilige Gut eingehieilt habe, wozu ihnen allen mit einem Messerl die Haut eröffnet worden sei. Weiters seien die Wagenlehnerischen Kinder, also auch der Johann, und sie selbst beim Tanz beim Ofnerkreuz von der Ähnl dem bösen Feind vorgestellt worden und habe ihnen die Ähnl die Haut eröffnet und sie ihr Blut dem bösen Feind zur Bekräftigung des Pakts gegeben. Sie haben den Herrgott, Maria und alle Heiligen verleugnen müssen und seien weiters umgetauft worden. Was sie aussage, sei die pure gründliche Wahrheit, sie tue hiedurch weder ihr noch jemand andern Unrecht und sie getraue sich, hierüber zu leben und zu sterben.

Grillenberger sagte dann, er müsse es bekennen, bald, er will bekennen, endlich, nachdem ihm zugesprochen worden war, es müsse alles wahr sein, was ihm von der Wenigwieserin ins Gesicht gesagt worden. Bei einem weiteren gütlichen Examen bestritt Grillenberger wieder, um allerdings beim dritten gütli-

chen Examen wiederum alles zu gestehen: „...weilen es sein Mutter, Schwester Maria, sein Bruder Simon und das Ähnlmensch Sibilla ausgesaget haben, auch darauf gestorben sein, so müsse er es bekennen, aber mit seinem Wißen könne er es nicht sagen.“ Darüber hinaus gibt er auch an, daß er mit einem schwarzen Schaf und einer roten Kuh Unzucht getrieben habe. Von Blittersdorff sieht 1903 darin ein Faktum, das die verhängte Todesstrafe nicht so ganz unverdient erscheinen läßt.⁷⁸ Das Verhör schließt mit dem Bekenntnis von allerlei abergläubischen Treiben in den Rauhnächten.

Im vierten gütlichen Verhör vor Dr. Prindl sagte er wieder, daß es ihm beschwerlich sei, daß er nicht wisse, ob er dabeigewesen sei oder nicht. Am 9. März 1731 gibt der Dr. Franz Prindl zu Linz über die eingesandten Kriminalakten ein Rechtsgutachten ab, welchem Dr. Räzesperger zustimmt. Prindl hält Grillenberger auf Grund der Aussagen seiner Verwandten und auch seiner Geständnisse trotz der Widerrufe für überführt und hält die Folter für überflüssig: „Und wie nun ganz und gar nicht zweifle, es müßte der inhaftirte Grillenberger bei diesen wahren Umständen in allweg pro convicto angesehen werden, also ist auch nicht allein in denen allgemeinen Rechten, sondern in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Caroli V. ausdrücklich statuirt, daß ein Übeltäter, so eines Lasters überwiesen worden, nicht torquiert, sondern ohne einicher peinlicher Frag verurteilt werden solle, certissimi enim iuris est, quod reus de crimine convictus non torqueri, sed ultima sententia condemnari debent (Benedict Carpz. in *pract.crim.*).“ Auch hier

wird wieder auf den (protestantischen) Juristen B. Carpzow zurückgegriffen. Carpzow (1595–1666) gilt als der eigentliche Begründer einer deutschen gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft.

Sein hier zitiertes Hauptwerk „*Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium*“ prägte die deutsche Strafrechtforschung bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus und hatte fast gesetzliche Autorität. Carpzow erscheint als Hauptvertreter einer theokratisch-absolutistischen Staats- und Rechtsauffassung, gegen die die Aufklärung (Thomasius, Wolff) Stellung bezog. Letztlich kam es zur Legendenbildung, daß Carpzow 20.000 Todesurteile gegen Hexen unterzeichnet hätte. Nachweisbar ist jedoch keine einzige Beteiligung Carpzows an einem Todesurteil gegen Hexen.⁷⁹

Prindl führt auch noch aus, daß er sich die Tortur nicht anzuraten getraue, „weil der Inhaftirte ein junger, wugesetzter, starker und zugleich verstockter Kerl ist, welcher nicht ein, sonder wohl zwei und drei gradus torturae, ohne denselben zu einer Bekanntnuß bringen zu können, ganz vermutlich ausstehen und sich dadurch saltem ab *observatione iudicii losmachen würde*.“ Er befürchtete also, daß Grillenberger unter der Folter nicht gestehen würde und daher freinginge. Letztlich will er Grillenberger durch den Freimann mit dem Schwert von dem Leben zum Tod hingerichtet

⁷⁸ Vgl. v. Blittersdorff, Ein Hexenprozeß aus dem 18. Jahrhundert, Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost, Jg. 1903, Nr. 49.

⁷⁹ Vgl. Kleinheyer/Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Heidelberg 1983, 50 ff.

und den toten Körper sodann durch das Feuer zu Staub und Asche verbrannt seien. Die Landeshauptmannschaft, der Dr. Prindl dieses Parere vorlegt, fordert mit Dekret vom 13. März 1731 über den Kriminalakt und das Parere von den Linzer Advokaten Dr. Bonaventura Ignaz Stadler und Dr. Gottlieb Ambros Rechts-Eysen ein ergänzendes Gutachten. Diese erstatten am 23. Mai 1731 ein Gutachten und kommen zu dem Schluß, daß schon wegen der begangenen Bestialität (Unzucht mit Tieren) über Grillenberger die ordinari Todesstrafe verhängt werden könne, stimmen jedoch dem ersten Parere dahin bei, daß Grillenberger von dem vivicremio verschont werde. Die Landeshauptmannschaft beauftragt am selben Tag den Herrn Landgerichtsverwalter der Herrschaft Schwerdtberg, vor der Exekution noch Untersuchungen wegen der Einheilung der Hostien vorzunehmen, verurteilt den Grillenberger also praktisch unter Umgehung der Rechtsprecher, die ohnedies praktisch nichts zu reden hatten, und des kaiserlichen Bannrichters schon in dieser Phase zum Tode.

Vom 20. August 1731 stammt dann das Banngerichtsurteil:

„In nomine Domini nostri Jesu Christi Amen.

In der Röm. Kayl. und Königl. katholischen Majestät ... wird durch mich Franz Antoni von Kirchstettern J. U. Doctorn und Kayserl. Paanrichter ... über den in puncto Magiae inhaftiert ... Delinquenten Hanß Grilnberger, bei 30 Jahren alt, zu Urtl erkennet und Recht gesprochen daß weilen er sich von seiner in puncto Zauberei bereits justifizierten Mutter das hochwürdigste Gut in der linken Seiten am Leib einheilen lassen...

zum spiegelten Exempl an die gewöhnliche Richtstatt geführt und alda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet...

Actum in der Kayserlichen Paange richts Schrannen bei der Herrschaft Schwerdtberg den 20. August 731.

Rechtsprecher“

(Hier werden neben dem Marktrichter und dem Hofschräber von Schwerdtberg weitere zwölf Ratsbürger namentlich angeführt.) Das Urteil ist unterzeichnet und gesiegelt von F. A. von Kirchstettern.

Weiters liegt noch ein genaues Verzeichnis der Unkosten vor, welche vom 1. Jänner bis 20. August 1731 im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgegangen sind. 45 Gulden erhielt F. A. von Kirchstettern, 28 Gulden der Scharfrichter von Linz, Maister Banefacyus Sindhöringer, davon 6 Gulden für die Hinrichtung und 8 Gulden für das Verbrennen des toten Körpers auf dem Scheiterhaufen. 14 Gulden wurden vom 17. bis 20. August 1731 von zwei Kapuzinern, dem Bannrichter und seinem Schreiber verzehrt. Es gab Hechte, Karpfen, Krebse, Rindfleisch, Kalbfleisch, Kapuane, Henderl, Wachteln, Enten, Truthahn, Marillen usw. Man ließ es sich also gutgehen. Insgesamt kostete das Verfahren gegen Johann Grillenberger 123 Gulden.⁵⁰

Bei diesem Prozeß handelte es sich um den letzten größeren Hexenprozeß im Mühlviertel (und in Österreich), und die Regierungszeit Maria Theresias

⁵⁰ Siehe dazu Strnadt, Materialien, 161 ff.

(1740 bis 1780) brachte in den österreichischen Erblanden das endgültige Aus für die Hexenverfolgungen, wenngleich die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 das Delikt der Hexerei und Zauberei noch kannte. In einer gutachtlichen Äußerung zur CCTh bemerkte Staatskanzler Fürst Kaunitz, daß sie (die CCTh) in einer aufgeklärten Zeit von Zaubereien und anderen abergläubischen Dingen handle, die mehr zum Gelächter herausforderten als den Gegenstand ernsthafter juristischer Behandlung bildeten.⁸¹

Ins Reich der Sage gehört wohl eine angebliche Hexenverbrennung im Jahre 1769 (!) in Steyregg. Dies umso mehr, als diese Steyregger Hexe den Namen „Wagenlehnerin“ trägt. Die Verbrennung soll am Hohenstein zwischen Steyregg und Pulgarn stattgefunden haben.⁸² Doch kam es noch im Jahr 1792 zu einem anachronistischen Fall von Schatzgräberei und Teufelsbeschwörerei in Freistadt und Linz, bei dem es zu verschiedenen Einvernahmen in dieser Causa gekommen war, an denen die Landgerichte Freistadt, Harrachstal, Donautal, Wildberg, Tillysburg und die Polizeidirektion Linz mitwirkten. Schillernde Figuren wurden beschuldigt, so ein ehemaliger (adeliger) Offizier aus Linz, ein verkrachter Rechtsgelehrter und auch ein unbekannter Geistlicher. Da aber zu diesem Zeitpunkt die CCTh schon von Kaiser Josephs II. „Allgemeinem Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ abgelöst worden war, Zauberei und Hexerei nicht mehr als Verbrechen angesehen wurden, dürfte es in dieser Angelegenheit zu keinem Ergebnis mehr gekommen sein, wofür auch das Fehlen weiterer Aktenteile spricht.⁸³

Schlußfolgerungen

Es kann davon ausgegangen werden, daß es im Mühlviertel mindestens 34 Todesopfer im Zusammenhang mit Hexenverfolgungen gegeben hat. Demnach entfallen nicht nur wesentlich mehr als die Hälfte aller oberösterreichischen Prozeßopfer auf das (untere) Mühlviertel, sondern es fanden in dieser Region auch die großen, relativ umfangreichen Hexenprozesse statt. In den Greinburger Prozeß waren wenigstens 57 Personen verwickelt, wovon immerhin 22 zu Tode kamen. Auch in dem Grillenberger-Prozeß, der neun Opfer forderte, dürften wesentlich mehr Personen, nämlich mindestens 42, hineingezogen worden sein. Weiters handelte es sich um klassische Hexenprozesse mit allen essentiellen Elementen: Teufelspakt, Hexenflug, Hexensabbat, Teufelsbuhlschaft und Schadenszauber.

Das (untere) Mühlviertel, speziell die Herrschaftsgebiete Greinburg, Reichenstein, Prandegg, Schwertberg, Ruttenstein und Weinberg, war also gleichsam das Zentrum der Hexenverfolgungen in Oberösterreich, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem in weiten Teilen Europas die Scheiterhaufen schon erloschen waren. Dies auf Rückständigkeit des Gebietes zurückzuführen, wäre aber verfehlt, sämtliche Gutachten und Urteile stammen nämlich von Linzer Juristen.

Vom sonstigen Trend in Oberösterreich abweichend, überwogen unter den

⁸¹ Vgl. Beck, Hexenprozesse, Diss., 61.

⁸² Siehe Kupfer, Hexenverbrennung in Steyregg, in: Neue Warte am Inn, Nr. 34, 1947, 8.

⁸³ ÖÖ. Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Freistadt, Sch. 64.

Opfern die Frauen (20 Frauen und 14 Männer). Aus welchen Gründen der Frauenanteil überwog, läßt sich wohl schwer sagen, es fehlt dafür jeder konkrete Anhaltspunkt. Zufall vielleicht, oder doch der Umstand, daß es leichter war, gegen (alte) Frauen vorzugehen? Unter den Opfern des Greiner Prozesses befanden sich sechs alte Frauen, allerdings auch sieben Männer unterschiedlichen Alters, sodaß jedenfalls von keiner gegen Frauen allgemein gerichteten Verfolgung gesprochen werden kann. Deutlicher noch beim Grillenberger-Prozeß: Hier wurde neben der (älteren) Hauptanklagten gegen jüngere Personen (vier Männer und vier Frauen) vorgegangen.

Eine geschlechts- oder altersspezifische Erklärung für die Verfolgung läßt sich bei diesen Prozessen nicht finden und wäre reine Spekulation. Für die ohnedies auch europaweit nicht haltbare Theorie von der gezielten Verfolgung und Ausrottung heilkundiger Frauen, vor allem Hebammen, gibt es keinen einzigen Hinweis. Schon Ehrenreich/Englisch entwickelten eine These von der Verfolgung „weiser Frauen“, die sich auf Heilkunde und Geburtshilfe verstanden und als Heilpraktikerinnen dem Bauernvolk halfen, im Interesse der Schaffung eines neuen männlichen Ärztestandes.⁸⁴ Hebammen sind zwar in manchen Regionen eine bei Verfolgungen überrepräsentierte Gruppe, bildeten aber nur eine winzige Minderheit unter den Opfern, wobei selbst dies nichts mit der Konkurrenz männlicher Ärzte zu tun hatte, sondern weil sie durch berufsbedingte Mißgeschicke schnell Opfer von Verleumdungen werden konnten.⁸⁵

Ebenso fehlt jedes Indiz für das Vorhandensein eines alten (heidnischen)

Kultes, sodaß von einer Unterdrückung derartiger „Religionen“ nicht einmal annähernd gesprochen werden kann. Murray, die diese Theorie hauptsächlich vertritt, nimmt die Hexenlehre und die entsprechenden Aussagen als Realität. Sie schöpft aus den Werken Bodins, Boquets und de Lancres, verwertet auch die Aussagen von Kindern. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß deutsche (österreichische) Bäuerinnen und Mägde einem außerchristlichen Kult gehuldigt hätten. Man müßte nicht den Angeklagten, sondern den Dämonologen glauben, um diese Ansichten teilen zu können.⁸⁶ Byloff betont nachdrücklich, daß die Erklärungen für die einzelnen Verfolgungen und die dadurch erwirkten „Geständnisse“ ausschließlich auf juristisch-praktischem Gebiet liegen, auf dem Boden der Verhörtechnik und vor allem der Folter.⁸⁷ Theorien, die in diese Richtung gehen, entspringen offenbar einseitigen Vorstellungen von archaischen Kulten, Geheimbünden oder weiblichen „Widerstandsbewegungen“, die in den Quellen (Akten) keine Stütze finden, und es wird aus dem Vorhandensein von Spuren des alten Heidentums, welche vielleicht irgendwo in Europa bei den Verfolgungen eine Rolle spielten, auf das Ganze geschlossen. Erklärungsversuche, die dahingehen, daß es sich bei den Hexen um Geisteskranken, Hysterikerinnen, Besessene, psychisch Gestörte, die jeden möglichen Unsinn angaben, oder um Personen, die unter Drogeneinfluß (Hexensal-

⁸⁴ Ehrenreich/Englisch, Hexen, Hebammen und Krankenschwestern, München 1975, 9.

⁸⁵ Siehe Schormann, Hexenprozesse, 108.

⁸⁶ Derselbe, 102.

⁸⁷ Byloff, Hexenglaube, 14.

ben, die verschiedene Alkaloide enthielten und u. U. tatsächlich Halluzinationen hervorriefen) standen, handelte, sind da schon realistischer, gehen im großen und ganzen aber auch ins Leere. Wohl mag es derartige Fälle (z.B. Johann Gril- lenberger oder Sybilla Wenigwieser, die sicherlich psychisch gestört waren und offensichtlich bei ihren Aussagen leicht zu beeinflussen waren) gegeben haben, doch erscheint es auf Grund der Akten und des sozialen Umfeldes, aus dem die Verurteilten der Mühlviertler Hexenprozesse stammen, nicht zulässig zu sein, derartige Fälle zu verallgemeinern. Auch der z.B. von Maria Aistleitner gestandene Ausflug mit einer Ofengabel, nachdem sie sich vorher mit einer „Schmier, so braun und schwarz“ den Körper eingerieben hatte, ist sicherlich auf entsprechende Suggestivfragen und Tortur zurückzuführen, somit nicht ernst zu nehmen. Die Ursachen müssen also hauptsächlich anderweitig zu finden sein. Die Opfer stammen zum Großteil aus der bäuerlichen Bevölkerung, die ja zu dieser Zeit etwa 90 Prozent der Bevölkerung ausmachte. Unter den Opfern der beiden großen Prozesse im Mühlviertel befanden sich keine Angehörigen höherer Gesellschaftskreise, aber auch keine Angehörigen von echten sozialen Randgruppen (diese gab es aber im Weinberger Hexenprozeß). Man kann also bei den Mühlviertler Prozessen keinesfalls davon sprechen, daß es sich um Aggressionen gegen Minderheiten oder Rand schichten gehandelt hätte, denn auch beim Weinberger Prozeß herrschten andere Motive vor. Wo also lag der Grund für die Verfolgungen?

Gerade die Mühlviertler Prozesse sprechen eigentlich eine ziemlich ein-

deutige Sprache. Aberglauben vermischt mit den „wissenschaftlichen“ Lehrmeinungen der Theologen und Juristen ist für die Hexenprozesse jedenfalls ursächlich und nicht wegdenkbar. Magische volksmedizinische Handlungen werden als Schadenszauber betrachtet und sind oft Anlaß für die Verfolgungen. Dazu kommen natürlich noch niedrige Beweggründe, wie Denunziationen aus Neid oder Rache, Geldgier der Richter etc. Gerade wenn man diese Prozesse durchleuchtet, kann man wohl klar erkennen, daß die Menschen dieser Zeit eben an die Macht des Teufels und der mit ihm verbündeten Hexen tatsächlich glaubten, egal, welcher Gesellschaftsschicht sie angehörten.

Die schon seit alters her im Volk herrschenden Vorstellungen über nachfahrende, giftmischende und schadenstiftende Zauberinnen und böse Geister und Dämonen vermischen sich allmählich mit den theologischen Lehrmeinungen, dem Hexenhammer und anderer Machwerke zum klassischen Hexenbild.

Der zumeist Frauen angelastete Umgang mit negativen Magieformen ist eine aus vorchristlicher Zeit belegbare, aber durch die an sich frauenfeindliche Kirche sicherlich bekräftigte Beschuldigung des weiblichen Geschlechts allgemein.⁸⁸ Vielleicht ist darin der Grund dafür zu suchen, daß Frauen doch das Hauptangriffsziel der Hexenverfolger waren. Die Schadenszaubervorstellung blieb der Volksmagie verwurzelt, der nächtliche Hexenflug der Vorstellung

⁸⁸ Eva Labouvie, *Zauberei und Hexenwesen. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1991, 64.

vom brausenden, wilden Heer; bei der Tierverwandlung blieb die traditionelle Katzenvorstellung, die schon für die Zauberin galt, dominant.⁸⁹ Dieser Glaube ist wesentlich älter als die Hexenverfolgungen und hat diesen bis heute überdauert. Davon sprechen viele Zeugnisse im Volksglauben und in Volksbräuchen bis weit hinein ins 20. Jahrhundert. Aber selbst heute noch glaubt ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung an die Möglichkeit des „Anhexens“. Das Volk begriff nach Einstellung der Hexenprozesse auch nicht so schnell, warum die Zaubereiverfolgung, die so lange eine bequeme Ableitung der Volkswut bei Unglücksfällen jeder Art gebildet hatte, nun auf einmal nicht mehr stattfinden sollte.⁹⁰

Nicht nur die ländliche Bevölkerung, fern von jeder Bildung und Information, gänzlich unberührt von den langsam aufkeimenden Gedanken der Aufklärung, einzig verwurzelt in Tradition und den gängigen religiösen Vorstellungen der damaligen Zeit, war dem Hexenglauben verfallen. Auch die Herrschaftsinhaber und die gebildeten Juristen waren trotz ihres wesentlich weiteren Horizontes als Kinder ihrer Zeit genauso „abergläubisch“.

Wenn beispielsweise Graf Christoph Wilhelm I. von Thürheim, langjähriger Landeshauptmann von Österreich ob der Enns, 1694 befürchtet, ein Alraundl könne den Delinquenten aus dem Gefängnis befreien, überrascht das überhaupt nicht. Bösartigkeit, Gewinnsucht etc. können ihm wohl nicht unterstellt werden.

Überhaupt waren derartige Prozesse für den Landgerichtsherrn kaum einträglich, eher mit hohen Kosten verbun-

den. Die Landgerichtsinhaber, also die adelige herrschende Klasse, war über die Prozesse keineswegs erfreut. Weniger aus rationalen Gründen, sondern weil die Kosten in unerträgliche Höhe wuchsen, so daß sie trachteten, neue Prozesse nicht mehr entstehen zu lassen und auch ihre Pfleger entsprechend anwiesen.⁹¹ Finanziell interessanter waren da schon die Einnahmen, die ein kaiserlicher Bannrichter aus einem Hexenprozeß bezug. So erhielt Dr. Ignatius Kholler beispielsweise 450 fl aus dem Greinburger Prozeß, was sicherlich für ein gewisses Interesse des Richters an einem derartigen Prozeß sprechen mag. Dennoch kann man selbst diesem finsternen Vertreter der Justiz schwerlich unterstellen, daß er wider besseres Wissens die Todesurteile fällte. Wenn man nur geringe psychologisch-graphologische Kenntnisse besitzt, ist es nicht allzu schwierig, gewisse Schlüsse auf den Charakter des Dr. Kholler zu ziehen. Seine für die damalige Zeit, die große, verschönkelte Unterschriften liebte, ziemlich kleine, kraftlose Unterschrift läßt auf Kleinmut, Introvertiertheit und Ängstlichkeit schließen, ebenso die offensichtliche striäre Versteifung auf Mangel an Stabilität und Kraft sowie Unsicherheit. Vielleicht liegt darin eine Ursache, daß er sich als äußerst unnachgiebiger und harter Hexenverfolger erwiesen hat.

Auch der Landgerichtsherr von Schwertberg, Reichsgraf Max Lobgott von Khueffstein, hätte wohl kaum einen Grund dafür gehabt, 1730 (!) einen Hexenprozeß zu billigen, wenn er nicht an

⁸⁹ Dieselbe, 237.

⁹⁰ Siehe Byloff, Hexenglaube, 157.

⁹¹ Derselbe, 144.

die Möglichkeit des Teufelspanktes und die daraus resultierenden schadenstiftenden Handlungen des Johann Grillenberger geglaubt hätte. Den verschiedenen Linzer Juristen kann – außer Geldgier und Mitleidlosigkeit – kaum ein anderer Beweggrund für ihre todbringenden Gutachten zugeschrieben werden.

Die bürgerlichen Beisitzer bei den Prozessen, die zwar de facto nichts zu sagen hatten, aber trotzdem an den Prozessen mitzuwirken hatten, müssen ebenfalls von der Möglichkeit des schadenbringenden Hexentums überzeugt gewesen sein.

Hier nur Verschwörungen aus unterschiedlichen Gründen gegen jeweils bestimmte Bevölkerungskreise zu sehen, entbehrt wohl jeder Grundlage. Wie sehr abergläubische Machenschaften noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts unter den Gebildeten und Eliten vorhanden waren, ist auch den als kulturgeschichtliche Quelle wertvollen Memoiren des J. Casanova zu entnehmen. Dieser benutzte noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts den Aberglauben seiner Zeit als Werkzeug seiner gewinnbringenden Unternehmungen, ohne aber dabei selbst vom Aberglauben frei zu sein. Er führte in seinem Gepäck stets Bücher mit, die in magischen Praktiken unterrichteten, und entlockte beispielsweise der reichen und geistvollen Marquise d'Urfe gigantische Beträge für abstruse magische Operationen.⁹²

Wen wundert es da, wenn auch das einfache Landvolk in einem Netz von abergläubischen Vorstellungen verfangen war. Zahlreiche Hinweise auf magische Handlungen finden sich in den Prozessen, insbesondere dann, wenn bei Durchsuchungen verdächtige Gegen-

stände gefunden wurden, die dann von der Obrigkeit als Indiz für Hexerei und Teufelsbündnis herangezogen wurden.

Gerade in der Armeleutegegend des unteren Mühlviertels, in der das Getreide schlecht gedieh und Viehzucht und Spinnerei selbst ein kümmerliches Leben nicht immer sicherten, war eine Mißernte eine Katastrophe.⁹³ Die Menschen waren in ständiger Lebensangst, und dies begünstigte vielleicht die Furcht vor Schadenszauber und Hexerei. Wetterzauber und Viehzauber sowie Butterzauber wurden in den Prozessen stets zum Vorwurf gemacht und auch gestanden. Vernichtung von Menschen, Nutztieren und Ernten fürchteten die Menschen der neuzeitlichen Agrargesellschaft am meisten.⁹⁴ Das Melken und Butterröhren stellten im Mühlviertel, wo die Viehzucht einen besonders bedeutsamen Stellenwert in der Landwirtschaft einnahm, sehr heikle Arbeiten dar, die von jeher von vielen magisch-religiösen (abergläubischen) Handlungen begleitet waren. So wurden die Butterfässer oft mit Kreuzzeichen, Weihwasser, Salz etc. besonders behandelt. Butter (Maienbutter, Bartholomäusbutter) wurde auch für Heilzwecke verwendet.⁹⁵

Furcht in Verbindung mit Neid dürfte daher zu Denunziationen geführt

⁹² F. G. Jünger, Spiel und Spieler, in: Geschichte meines Lebens von G. Casanova, 7. Band, Berlin 1985, 7 ff.

⁹³ Vgl. Heide Dienst, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer, in: Ausstellungskatalog zur Steirischen Landesausstellung 1987, 277 ff.

⁹⁴ Vgl. Schormann, Hexenprozesse, 60.

⁹⁵ Berghammer, Der Greinburger Hexenprozeß, 90 ff.

haben, die letztlich die Prozeßlawine auslösten. Diese Auslöser waren wiederum typisch für einen Hexenprozeß. Denn Gegenstand der Anzeige waren sehr häufig Schadensfälle, die der Hexerei zugeschrieben wurden (z.B. Viehsterben, Mißernten, Hagel, Krankheitsfälle).

Erst im Laufe des Prozesses wurde nach Teufelspakt, Sabbat, Glaubensabfall, Teufelsbuhlschaft gezielt gesucht. Überhaupt ist es ein Irrtum zu glauben, die Verfolgungen seien stets von der Obrigkeit eingeleitet worden. Schon Friedrich von Spee hat in seinem an anderer Stelle schon angeführten Ablaufschema eines Hexenprozesses aufgezeigt, daß das Volk nach Ausrottung der Hexen schrie. Schormann beantwortet die Frage, ob Hexenprozesse vom Volk oder den Fürsten ausgingen, dahin, daß eine wechselseitige Beziehung vorliegt: das Drängen der Gemeinden auf der einen, die Entscheidung der Gerichtsherren auf der anderen Seite. Es sind genügend Fälle bekannt, in denen Obrigkeiten zumindest zeitweise die Führung solcher Prozesse ablehnten.⁹⁶ Die Besitzerin der Herrschaft Wurmberg in der Steiermark, die Gräfin von Herberstein, wollte beispielsweise von einem von Bauern geforderten Prozeß nichts wissen.⁹⁷

Neuere Untersuchungen über Hexenverfolgungen im Saarland zeigen auf, daß in den Gebieten des Saarraumes die Dorfgemeinschaften selbst durch die Wahl spezieller Hexenausschüsse für eine autonome Hexeninquisition, die keiner herrschaftlichen Protektion bedurfte, sorgten. Volksmagische Traditionen, ländlicher Hexenglaube trafen sich hier mit dem Wunsch nach Ausgrenzung des Unerwünschten, des Geheim-

nisvoll-Gefährlichen und des „Bösen“.⁹⁸ Die Dorfgemeinschaft rief die Obrigkeit zu Verfolgung von Hexen und Zauberern auf, Fakten also, die sicherlich gegen ein von oben gesteuertes Vorgehen gegen bestimmte Personengruppen sprechen, vielmehr für eine im traditionellen Volks(aber)glauben beruhende, durch obrigkeitliche Hexenbilder beeinflußte Wahnvorstellung verbunden mit Angst vor Schädigungen durch schwarzmagische Handlungen, die ebenso wie weißmagische Aktivitäten durchaus im Bereich des Realen zu sein schienen, wobei Neid, Haß und Geldgier am Rande durchaus auch eine Rolle spielten.

Aberglaube, Ignoranz, Angst und Neidgefühle waren es letztlich, die primär zu den Hexenverfolgungen nicht nur im Mühlviertel und in Oberösterreich führten. Andere Motive mögen durchaus regional eine Rolle gespielt haben, doch die daraus teilweise gezogenen Schlüsse erscheinen bei eingehender Betrachtung nicht haltbar, weil von Einzelfällen unzulässigerweise aufs Ganze geschlossen wurde und so spektakuläre, aber unbeweisbare Theorien in die Welt gesetzt wurden, vielleicht auch deshalb, weil die plausible Theorie von einer Wahnvorstellung (tatsächlich?) heutzutage so schwer vorstellbar erscheint.

⁹⁶ Vgl. Schormann, Hexenprozesse, 57.

⁹⁷ Siehe Byloff, Hexenglaube, 149.

⁹⁸ Vgl. Labouvie, Zauberei und Hexenwesen, 12.